



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 13. Februar 2019)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Seitenzahl
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Schneebedingte Zugausfälle der Bayerischen Oberlandbahn	9
von Brunn, Florian (SPD) Festlegung eines Wasserschutzgebietes	35
Büchler, Dr., Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausgabe von Streckenfaltfahrplänen	9
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausweitungspotential der Informatik-Studiengänge in Bayern	23
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) „Homo-Heilung“	46
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umsetzung der 3+2-Regelung in Bayern.....	3
Fischbach, Matthias (FDP) Schülerstreiks – „Fridays for Future“	16
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sicherheitskonferenz 2019.....	1
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vertragsnaturschutzmaßnahmen mit späterem Mähzeitpunkt	36
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Flächenversiegelung im Landkreis Fürth durch Neubau eines Logistik- unternehmens (Ort: Buchschwabach)	10

Ganserer, Markus (Tessa) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Erfassung homo- bzw. transphob motivierter Straf- und Gewalttaten in 2018	4
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Fahrradmitnahme	11
Güller, Harald (SPD) Stellen in der bayerischen Steuerverwaltung.....	32
Halbleib, Volkmar (SPD) Verkehrsbelastung für die Orte Maidbronn, Rimpar, Güntersleben, Veitshöchheim.....	12
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gutachten zum Granitabbau im ehemaligen KZ-Steinbruch Wurmstein	17
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Schuleingangsuntersuchung	46
Kaltenhauser, Dr., Helmut (FDP) Länderfinanzausgleich – Auswirkung der Neuordnung	32
Karl, Annette (SPD) Besetzung der Stelle für einen Fischotterberater.....	40
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einsatz von Pestiziden in Naturschutzgebieten in der Stadt und im Landkreis Schweinfurt.....	37
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Trennung von Kindern und Eltern bei Abschiebehaft	5
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Armut in den Landkreisen Weilheim/Schongau, Garmisch-Partenkirchen, Mühlendorf und Altötting	43
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Leitungsfindungskommission Haus der Kunst	24
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausfälle bei alex-Zügen.....	12
Müller, Ruth (SPD) Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in Bayern	44
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Forschungsvorhaben und Projekte an der Bayerischen Akademie der Wissenschaften	25
Rauscher, Doris (SPD) Staatsbetrieb „Immobilien Freistaat Bayern“	14
Rinderspacher, Markus (SPD) Russischunterricht in Bayern	17
Runge, Dr., Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wasserrechtliche Genehmigungen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.....	37

Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einrichten einer Verfassungskommission	6
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bahn-Neubaustrecke Augsburg-Ulm	15
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Aktuelle Zahlen zu sogenannten Reichsbürgern	6
Schuster, Stefan (SPD) Ausbezahlung der Zulage für Personenbegleiter Luft	7
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bio in den bayerischen Staatskantinen	40
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) EU-Mitgliedstaaten im bayerischen Landesrecht	2
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Investitionsbedarf an bayerischen Schulen	34
Spitzer, Dr., Dominik (FDP) Fachstellen für pflegende Angehörige	48
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausbaggern der Donau an der Weltenburger Enge	38
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Raubtier- und Exotenasyll Ansbach-Wallersdorf	39
Toman, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einsatz von Hunden in der Schule	20
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Staatsexamen an der Ludwig-Maximilians-Universität München in Mathematik.....	21
Winhart, Andreas (AfD); Bergmüller Franz (AfD); Stadler, Ralf (AfD) NPD-Vergangenheit von Abgeordneten des Landtags	8
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachnutzung bzw. Neuplanung des Wohnheims in der Hindenburgstraße (Erlangen) im Rahmen des Entwicklung des Universitätsklinikums Erlangen.....	30

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

Abgeordnete **Anne Franke**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Vertreterinnen und Vertreter der Staatsregierung werden auf der diesjährigen Sicherheitskonferenz am kommenden Wochenende teilnehmen und was ist Ziel und Zweck ihrer Teilnahme?

Antwort der Staatskanzlei

Nach derzeitigem Stand beabsichtigten folgende Kabinettsmitglieder, an der Hauptveranstaltung der Münchner Sicherheitskonferenz vom 15.02. bis 17.02.2019 und/oder zugehörigen Nebenveranstaltungen (insbesondere Verleihung des John McCain-Preises am Freitagabend, „Women's Breakfast“ am Samstagmorgen und Abendessen des Ministerpräsidenten am Samstagabend) teilzunehmen: Herr Ministerpräsident Dr. Markus Söder, Herr Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Medien und Leiter der Staatskanzlei Dr. Florian Herrmann, Herr Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann, Herr Staatsminister der Justiz Georg Eisenreich, Herr Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger, Frau Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales Kerstin Schreyer, Frau Staatsministerin für Digitales Judith Gerlach, Herr Staatssekretär im Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Roland Weigert und Frau Staatssekretärin im Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales Carolina Trautner.

Zwecke der Teilnahme sind insbesondere der fachliche Austausch mit anwesenden internationalen Gesprächspartnern und die Pflege internationaler Beziehungen. Ferner ist die Staatsregierung selbst Gastgeberin einzelner Veranstaltungen.

Abgeordneter
**Florian
Siekmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Bestimmungen im bayerischen Landesrecht auf die Eigenschaft von Staaten als Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) Bezug nehmen?

Antwort der Staatskanzlei

Die Staatsregierung hat anlässlich der Vorbereitung des Bayerischen Brexit-Übergangsgesetzes (BayBrexitÜG), das dem Landtag am 05.02.019 (Drs. 18/266) zugeleitet wurde, insgesamt 79 Gesetze und Verordnungen ermittelt, in denen in Tatbestand oder Rechtsfolge auf die Eigenschaft eines Staates als Mitgliedstaat der Europäischen Union Bezug genommen wird. Die Bestimmungen im bayerischen Landesrecht, die auf die Eigenschaft als Staaten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) Bezug nehmen, können im Rahmen einer Recherche in der Datenbank BAYERN.Recht nachgeschlagen werden.

Eine vollständige Auflistung dieser Rechtsvorschriften würde den Umfang einer Anfrage zum Plenum überschreiten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Abgeordnete
**Gülseren
Demirel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem die Staatsregierung auf meine Anfrage zum Plenum vom 04.02.2019 antwortete, dass die 3+2-Regelung in Bayern in vollem Umfang umgesetzt werde, frage ich sie nochmal, was die Fakten- und Datengrundlage dieser Aussage ist (Gesamtzahl der erteilten Ausbildungsduldungen angeben), trifft es zu, dass Flüchtlinge nach abgeschlossener Ausbildung keine Beschäftigungserlaubnis erhalten (wenn ja, wäre das wieder ein Verstoß gegen die 3+2-Regelung und die 3+2-Regelung würde in Bayern nicht ansatzweise umgesetzt – siehe konkret den Fall von Brian F. in Weilheim Schongau und wo zwei Klagen mit Eilantrag aufgrund des Arbeitsverbots bzw. Befristung der Arbeitserlaubnis eingereicht wurde) und wenn die 3+2-Regelung in Bayern in vollem Umfang umgesetzt wird, warum müssen Gerichte die Entscheidungen der Ausländerbehörden korrigieren (wie etwa die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Bayreuth – B 6 E 18.1285 – und Verwaltungsgerichts München – M 24 K 17.4488)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zu der Gesamtzahl der erteilten Ausbildungsduldungen liegen der Staatsregierung keine statistischen Angaben vor. Ihre Erhebung wäre nur mit nicht vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich. Zu sogenannten Ausbildungsduldungen gemäß § 60a Abs. 2 Satz 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) enthält das bundesrechtlich geregelte Ausländerzentralregister bisher keinen Speichersachverhalt, sodass das Ausländerzentralregister nicht entsprechend ausgewertet werden kann. Im Übrigen ließe im Hinblick auf die Einzelfallbezogenheit der von den Ausländerbehörden zu treffenden Ermessensentscheidung auch die Angabe der Gesamtzahl der erteilten Ausbildungsduldungen keine Rückschlüsse darauf zu, ob das Bundesrecht insoweit von den Ausländerbehörden sachgemäß angewandt wird. Bereits in der Beantwortung der Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Gülseren Demirel anlässlich des Plenums in der 6. Kalenderwoche 2019 (Drs. 18/287) wurde darauf hingewiesen, dass – soweit gesetzlich möglich – eine bayernweit einheitliche Rechtsanwendung durch die bayerischen Ausländerbehörden durch die vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration herausgegebenen ermessenslenkend Vollzugshinweise gewährleistet wird.

Es gilt ganz klar: Wer in Bayern mit Genehmigung der Ausländerbehörde eine qualifizierte Berufsausbildung aufnimmt, darf diese in der Regel auch zu Ende führen. Der Hauptanwendungsfall der 3+2-Regelung ist die Fortsetzung einer schon als Asylbewerberin oder als Asylbewerber begonnenen Berufsausbildung nach Ablehnung des Asylantrags. Das heißt, dass zunächst eine sogenannte Ausbildungsduldung für die restliche Dauer der – zumeist dreijährigen – Berufsausbildung erteilt wird. Wird die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen, erteilt die Ausländerbehörde im Anschluss eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis, wenn die Ausländerin oder der

Ausländer einen der Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz vorweisen kann. Diese Aufenthaltserlaubnis ist auch verlängerbar. Voraussetzung ist aber immer, dass sich der Betreffende auch nach Erteilung von Beschäftigungserlaubnis und Ausbildungsduldung weiterhin an die gesetzlichen „Spielregeln“ hält. Wer also bei Passlosigkeit an seiner Identitätsklärung und Passbeschaffung nicht mitwirkt oder gar Straftaten begeht, muss damit rechnen, dass ihm die Aufenthaltserlaubnis und Beschäftigungserlaubnis wieder entzogen wird. In diesen Fällen kann er auch nicht hierbleiben, sondern wird abgeschoben.

In dem Fall des Herrn F. ist das Asylverfahren gegenwärtig noch nicht bestandskräftig abgeschlossen. Der Asylantrag des Herrn F. wurde vom zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgelehnt. Der Betroffene hat hiergegen Klage erhoben, über die vom Verwaltungsgericht bislang noch nicht entschieden wurde. Der Aufenthalt des Betroffenen ist somit weiterhin gestattet. Der Anwendungsbereich der 3+2-Regelung ist bereits deshalb nicht eröffnet. Trotz Passlosigkeit wirkte Herr F. an seiner Identitätsklärung und Passbeschaffung nicht mit. Den gestellten Anforderungen (Mitwirkung bei der Identitätsklärung) kam Herr F., trotz wiederholter Belehrung und obwohl ihm dies ausdrücklich zur Bedingung für eine Verlängerung der Beschäftigungserlaubnis gemacht worden war, nicht ausreichend nach. Die Identität des Betroffenen ist weiterhin ungeklärt. Zudem kam es zu Verstößen gegen die Wohnsitzauflage und zu einer nicht genehmigten privaten Wohnsitznahme. Für einen Zeitraum von rund zwei Monaten war der Aufenthalt des Herrn F. der Ausländerbehörde dabei gänzlich unbekannt, d.h. er war „untergetaucht“.

Was die beiden angeführten Entscheidungen bayerischer Verwaltungsgerichte angeht, ist eine Stellungnahme innerhalb der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, da die Entscheidungen der Staatsregierung nicht vorliegen und unter den angegebenen Aktenzeichen auch keine Entscheidungen veröffentlicht wurden. Allerdings darf festgehalten werden, dass Entscheidungen bayerischer Ausländerbehörden über die Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen in den zurückliegenden Jahren regelmäßig von den Verwaltungsgerichten bestätigt wurden.

Abgeordneter
**Markus (Tessa)
Ganserer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele homo- bzw. transphob motivierte Straf- und Gewalttaten (sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität) wurden im Jahr 2018 in Bayern erfasst, wie hoch wird die Dunkelziffer bei homo- und transphob motivierten Straf- und Gewalttaten in Bayern geschätzt und was unternimmt die Staatsregierung, um derartige Straf- und Gewalttaten zu verhindern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach Mitteilung des Landeskriminalamts (BLKA) wurden für das Jahr 2018 elf Straftaten, davon vier Gewalttaten, im Sinne der Anfrage im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) erfasst.

Dieses Rechercheergebnis beruht auf den Kriminaltaktischen Anfragen in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK) der örtlich zuständigen Staatsschutzdienststellen der Bayer. Polizei, die im Wege des KPMD-PMK dem BLKA übermittelt worden sind.

Grundsätzlich gilt anzumerken, dass Straftaten aus dem Bereich Politisch motivierter Kriminalität von der Polizei bundesweit einheitlich entsprechend des Definitionssystems Politisch motivierte Kriminalität im KPMD-PMK erfasst werden.

Eine valide Aussage hinsichtlich eines Dunkelfelds kann von hiesiger Seite nicht getroffen werden.

Es ist an dieser Stelle anzumerken, dass Straftaten grundsätzlich dann als Politisch motivierte Kriminalität eingestuft werden, wenn der Täter zur Tatzeit aus einer politischen Motivation die Straftat begangen hat.

Unabhängig allerdings von der (möglichen) Einstufung eines Delikts als Politisch motivierte Kriminalität ist zu betonen, dass die Bayerische Polizei jeden Hilfesuchenden im Rahmen der polizeilichen Möglichkeiten nach gleichen Maßstäben unterstützt und betreut.

Zudem stehen bei allen Polizeipräsidien in Bayern die sog. Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer (BPfK) als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für (potenzielle) Gewaltopfer und damit auch allen transsexuell bzw. homosexuell orientierten Personen zur Verfügung. Eine wesentliche Aufgabe der BPfK ist insbesondere, unter Beachtung des Legalitätsprinzips, die Information und Unterstützung von Opfern nach sexueller, körperlicher, aber auch seelischer Gewalt und damit die weitere Verhinderung von (Gewalt-)Straftaten.

Hinsichtlich der Bekämpfung von homo- bzw. transphob motivierter Straf- und Gewalttaten ist hervorzuheben, dass die Sicherheitsbehörden alle rechtlich möglichen – präventiven und repressiven – Maßnahmen konsequent ergreifen, um jeglicher Art der Politisch motivierten Kriminalität entschieden entgegen zu treten.

Ergänzend wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (damals: Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr) (Drs. 17/17714) auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Ludwig Hartmann betreffend „Homo- und transfeindliche Straftaten in Bayern“ vom 05.07.2017 verwiesen.

Abgeordnete
Claudia Köhler
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele minderjährige Kinder wurden seit 2015 (bitte pro Jahr aufführen) durch Abschiebehaft von ihren Eltern getrennt, wie alt waren die Kinder jeweils, wie lange dauerte die getrennte Unterbringung des Kindes (bitte aufgeteilt nach Regierungsbezirken aufführen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Kinder werden in Bayern nicht in Abschiebungshaft untergebracht. Dadurch kann es in Einzelfällen zu einer Trennung von in Abschiebungshaft untergebrachten Eltern und ihren minderjährigen Kindern kommen. Statistisch auswertbare Daten zu gegebenenfalls von den in Abschiebungshaft Untergebrachten getrennt lebenden minderjährigen Kindern werden nicht erhoben. Freiwillige Angaben von Gefangenen hierzu, die z. B. im Rahmen des Zugangsgesprächs mit dem Anstaltsarzt oder Psychologen gemacht werden, werden von den Einrichtungen für Abschiebungshaft nicht verifiziert. Zu etwaigen Trennungen liegen der Staatsregierung daher keine auswertbaren Daten im Sinne der Anfrage zum Plenum vor.

Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welchem Stadium befindet sich die Planung der von Ministerpräsident Dr. Markus Söder vor der Wahl versprochenen und im Koalitionsvertrag vereinbarten Verfassungskommission, in der die verschiedenen Fraktionen gemeinsam eine Verfassungsänderung herbeiführen sollten, wen möchte die Staatsregierung in diese Kommission einladen (bitte konkrete Namen angeben) und wie soll diese noch rechtzeitig zusammenkommen, wenn die Aufnahme des Klimaschutzes als Staatsziel bereits im Plenum in Erster Lesung und im Verfassungsausschuss behandelt worden ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Über den Zeitpunkt der Einsetzung einer Verfassungskommission und ihre Zusammensetzung ist noch nicht entschieden. Der Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern (Aufnahme des Klimaschutzes als Staatszielbestimmung in die Bayerische Verfassung) vom 16.01.2019 (Drs. 18/101) bleibt hiervon unberührt.

Abgeordnete
**Katharina
Schulze**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung wie viele Personen (Stand 11.02.2019) in Bayern der sogenannten Reichsbürgerbewegung zuzuordnen sind, wie viele Personen aus der sogenannten Reichsbürgerbewegung einen Waffenschein oder eine Waffenbesitzkarte haben und wie viele Personen davon schon entwaffnet sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Erhebung der Zahlen zu den sogenannten Reichsbürgern und Selbstverwaltern (nachfolgend aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich „Reichsbürger“ bzw. „Reichsbürgerbewegung“ genannt) erfolgt regelmäßig zum Quartalsende. Zum Stand 31.12.2018 wurden ca. 4.200 Personen als sog. Reichsbürger identifiziert.

Zum 31.12.2018 war kein sog. Reichsbürger im Besitz eines Waffenscheins.

Nach Auskunft der Waffenbehörden waren 33 Personen, die der sog. Reichsbürgerbewegung zuzurechnen sind, zum 31.12.2018 noch im Besitz einer Waffenbesitzkarte. Gegen alle 33 Personen sind Verfahren zum Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis bereits eingeleitet worden, die aber noch nicht abgeschlossen sind.

Bei sechs weiteren Personen, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind und in Verdacht stehen, der sog. Reichsbürgerbewegung anzugehören, wird der Sachverhalt und in Folge dessen die Einleitung eines Verfahrens zum Widerruf der Waffenbesitzkarte noch geprüft.

Eine „Entwaffnung“ kommt grundsätzlich erst nach Erlass eines Widerrufsbescheids in Betracht, da der Betroffene bis dahin Inhaber einer gültigen waffenrechtlichen Erlaubnis ist und somit legalen Waffenbesitz ausübt.

Abgeordneter
**Stefan
Schuster**
(SPD)

Im Zusammenhang mit den Beschwerden der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) und der Gewerkschaft der Polizei (GdP) über die in Aussicht gestellte, aber nicht ausbezahlte Zulage für Personenbegleiter Luft (PB-L) frage ich die Staatsregierung, wie hoch die Ausgaben des Freistaates Bayern für die Zulage PB-L bei Auszahlung seit September 2018 (wenn möglich aufgeschlüsselt nach Monaten) gewesen wären, warum die Zulage nicht ausbezahlt wird und wie die Pläne der Staatsregierung für eine (rückwirkende) Auszahlung sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Für „Personenbegleiter Luft“ beabsichtigt der Bund für die Bundespolizei eine besondere Zulage einzuführen. Die Staatsregierung hat den betroffenen Beamtinnen und Beamten der Bayerischen Polizei in Aussicht gestellt, für sie eine vergleichbare Zulage zu schaffen. Die konkrete Ausgestaltung wird im Rahmen der anstehenden Änderungen im Bayerischen Besoldungsrecht unter Berücksichtigung der vom Bund beabsichtigten Lösung geregelt werden.

Abgeordnete
Andreas Winhart
(AfD), **Franz**
Bergmüller
(AfD), **Ralf**
Stadler
(AfD)

Wir fragen die Staatsregierung, hat sie Kenntnis, ob Abgeordnete des Landtags in der Vergangenheit eine Mitgliedschaft bei der Nationaldemokratischen Partei (NPD) hatten und werden bzw. wurden diese Abgeordneten vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Dem Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) liegen keine Erkenntnisse über eine in der Vergangenheit liegende Mitgliedschaft in der NPD von Abgeordneten des Landtags vor.

Zum einen speichert das BayLfV Namen und Daten von Personen (personenbezogene Daten) nur in dem Umfang, wie dies für die Einschätzung und Beurteilung verfassungsfeindlicher Bestrebungen erforderlich ist. Soweit die Daten ursprünglich gespeicherter Personen für die weitere Tätigkeit des BayLfV nicht mehr benötigt werden, sind diese zu löschen. Im Ergebnis sind daher nur noch solche Personendaten in der Amtsdatei des BayLfV gespeichert, die zur Erfüllung des gesetzlichen Beobachtungsauftrags benötigt werden. Informationen, die der Löschpflicht unterliegen, werden ebenso wie die dazugehörigen Fundstellen gemäß den gesetzlichen Vorgaben unwiederbringlich und nicht rekonstruierbar gelöscht.

Zum anderen unterliegt die Beobachtung von Abgeordneten wegen des darin liegenden Eingriffs in das freie Mandat (Art. 13 Abs. 2 Satz 2, Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung bzw. Art. 38 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz) nach der sog. Ramelow-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 134, 141ff) strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen. Ein die Beobachtung und Datenspeicherung rechtfertigendes, überwiegendes Interesse am Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Abgeordneter sein Mandat zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht oder diese aktiv und aggressiv bekämpft.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Abgeordneter
**Benjamin
Adjei**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welches Unternehmen (Transdev GmbH, Bayerische Oberlandbahn – BOB, Deutsche Bahn Netze AG etc.) für die Betriebsbereitschaft der Schieneninfrastruktur München – Lenggries und München – Bayischzell verantwortlich ist, welche personellen und technischen Ressourcen zur Schneeräumung auf diesen Strecken zur Verfügung stehen und mit welchen Maßnahmen zukünftigen witterungsbedingten Ausfällen entgegengewirkt werden soll?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Für die Instandhaltung und Befahrbarkeit der genannten Eisenbahnstrecken im Oberland ist die bundeseigene Deutsche Bahn (DB) Netz AG zuständig. Erkenntnisse über die personellen und technischen Ressourcen zur Schneeräumung auf diesen Strecken liegen der Staatsregierung nicht vor.

Die für Planung und Qualitätskontrolle im bayerischen Schienenpersonennahverkehr zuständige Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) akzeptiert die unzureichenden Leistungen bei der Schneeräumung und Wiederherstellung der Befahrbarkeit der Gleisanlagen durch die DB Netz AG nicht und fordert daher umfangreiche Maßnahmen zur Gewährleistung der uneingeschränkten Nutzbarkeit der Eisenbahninfrastruktur auch bei winterlicher Witterung. Hierzu finden regelmäßige Gespräche zwischen der BEG und der DB Netz AG statt.

Abgeordneter
**Dr. Markus
Büchler**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, für welche von der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) bestellten Regional- und S-Bahn-Verkehre gibt es derzeit Streckenfaltfahrpläne, für welche von der BEG bestellten Regional- und S-Bahn-Verkehre gibt es seit Fahrplanwechsel im Dezember 2018 keine Streckenfaltfahrpläne mehr und inwieweit wurde der Verzicht auf Streckenfaltfahrpläne mit der BEG abgestimmt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Aus Gründen der Ressourcenschonung fordert die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) seit dem Jahr 2016 den Druck von Baustellenfahrplanheften nicht mehr. Die Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) hatten berichtet, dass durch lange Vorlaufzeiten beim Druck kurzfristige Änderungen nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Die BEG hatte daraufhin Kundenbefragungen durchgeführt, die

ergeben hatten, dass die gedruckten Baustellenfahrpläne nicht mehr gewünscht wurden.

Ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2018 wurde diese geänderte Praxis auf die gedruckten Streckenfaltfahrpläne erweitert. Den EVU steht es frei, Streckenfaltfahrpläne dennoch anzubieten. Der Staatsregierung liegt keine Übersicht vor, welches EVU weiterhin gedruckte Streckenfaltfahrpläne anbietet. Die BEG bietet den Fahr­gästen mit dem Bayern-Fahrplan eine elektronische Fahrplanauskunft an, die auch kurzfristige Änderungen anzeigt und die den Ausdruck von Verbindungen ermöglicht.

Abgeordnete
**Barbara
Fuchs**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie lässt sich die geplante Flächenversiegelung von 60.000 qm Acker- und Wiesenböden (für sechs Hallen á 15 m Höhe) im Landkreis Fürth für den Neubau einer Logistikfirma mit den Zielen des flächenschonenden Bauens, welche so im Koalitionsvertrag festgelegt wurden, vereinbaren und wird dann aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens die geplante Umgehungsstraße für die Ortschaft an der B 14 schneller realisiert werden als aktuell anvisiert?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Ausweisung von neuen Bauflächen erfolgt eigenverantwortlich durch die Gemeinden im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Planungshoheit. Gem. § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Neben dem prinzipiellen Bedarf der Planung sind zudem die Anforderungen des Baugesetzbuchs und des Landesentwicklungsprogramms (LEP) hinsichtlich eines möglichst flächensparenden Bauens (vorrangige Innenentwicklung gem. § 1 Abs. 5 BauGB, die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, Bodenschutzklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB, Grundsatz des Flächensparens LEP 3.1) in der Abwägung zu berücksichtigen. Da die gemeindliche Bauleitplanung nicht der Fachaufsicht, sondern nur der Rechtsaufsicht durch den Staat unterliegt, gibt es seitens der Staatsregierung keine Möglichkeit, auf die Planung Einfluss zu nehmen, sofern keine beachtlichen (Verfahrens-) Fehler vorliegen.

Der Markt Roßtal hat die Erweiterung des Gewerbegebiets im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans beschlossen. Verfahrensrechtliche Fehler lagen zur Überzeugung des Landratsamts Fürth als zuständiger Genehmigungsbehörde nicht vor, weswegen dieses den Flächennutzungsplan am 04.04.2018 genehmigt hat.

Zur Realisierung des Vorhabens ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Ein Aufstellungsbeschluss wurde bislang nicht gefasst. Im Verfahren wird sich der Markt Roßtal auch mit den Belangen des Flächensparens auseinanderzusetzen haben. Das Bauleitplanverfahren ist durch hohe Transparenz sowie Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung geprägt.

Auf die geplante Ortsumgehung Buchschwabach im Zuge der B 14 wird die Planung des Logistikbetriebes keine Auswirkungen haben. Die Prioritäten bei der Verwirklichung von Neubaumaßnahmen an Bundesfernstraßen werden im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen durch die Zuordnung in Dringlichkeitsstufen festgelegt. Die Ortsumgehung Buchschwabach ist der Dringlichkeit WB* („Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“) zugeordnet. An dieser Dringlichkeitseinstufung wird sich nichts verändern.

Abgeordneter
**Thomas
Gehring**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwieweit trifft es zu, dass eine Fahrradmitnahme auf der seit Fahrplanwechsel im Dezember von der Bayerischen Regiobahn GmbH (BRB) betriebenen Strecke München/Augsburg – Füssen aufgrund von Platzmangel nicht möglich ist, inwieweit hat die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) im Rahmen des Verkehrsdurchführungsvertrages mit der BRB die Möglichkeit der Fahrradmitnahme vertraglich vereinbart (mit Bitte um Mitteilung der genauen Kriterien für eine Fahrradmitnahme und gegebenenfalls der Verfahrensweise bei der Erstattung eines bereits vor der Fahrt erworbenen Fahrradtickets, wenn die Fahrradmitnahme nicht möglich ist) und wie stellt die Staatsregierung bzw. die BEG sicher, dass künftig eine Fahrradmitnahme reibungslos möglich ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) hat im Rahmen der Ausschreibung für das Dieselnetz Augsburg I für die Fahrzeuge entsprechende Mehrzweckbereiche (skaliert nach Fahrzeuglänge) vorgegeben, die auch zur Mitnahme von Fahrrädern vorgesehen sind. So sind in einem Fahrzeug vom Typ LINT 81 beispielsweise 18 Fahrradstellplätze verfügbar, sofern die Mehrzweckbereiche nicht bereits anderweitig belegt sind. Insofern trifft es nicht zu, dass eine Fahrradmitnahme in den von der Bayerischen Regiobahn GmbH (BRB) betriebenen Zügen zwischen München/Augsburg und Füssen nicht möglich sei.

Seit Übernahme der Verkehrsleistungen durch die BRB ist es jedoch wiederholt zu Zugkürzungen und Kapazitätsengpässen gekommen, die dazu führen können, dass es in den Sommermonaten zu Problemen bei der Radmitnahme kommt. Die BRB hat im Rahmen eines Krisengesprächs zur Betriebsqualität am 08.02.2019 der BEG umfangreiche Maßnahmen zur Betriebsstabilisierung und somit auch zur zuverlässigen Bereitstellung der geforderten Kapazitäten vorgelegt, deren Umsetzung nun intensiv nachverfolgt wird. Des Weiteren wird die BEG das Thema Fahrradmitnahme auch in die regelmäßigen Gespräche mit der BRB aufnehmen und darauf hinwirken, dass das Zugpersonal der BRB bei Nutzungskonflikten in den Mehrzweckbereichen koordinierend eingreift.

Abgeordneter
**Volkmar
Halbleib**
(SPD)

Bezugnehmend auf die Berichterstattung der „Main-Post“ vom 16.03.2018 („Konferenz dringend erforderlich“), wonach sich die Abgeordneten Oliver Jörg und Manfred Ländner mit Staatssekretär Gerhard Eck, einig seien, dass die Ortsumgehung Rimpar im Zusammenhang mit einer Verkehrsentslastung der Stadt Würzburg und den überregionalen Verbindungen von B 27 und B 19, A 7 und B 8 gesehen werden muss, dass eine Verkehrskonferenz „Würzburger Norden“ gebildet und Verkehrslösungen für diesen erarbeitet werden müssen, frage ich die Staatsregierung, wie sie die Verkehrsbelastung für die Orte Maidbronn, Rimpar, Güntersleben, Veitshöchheim sowie die Würzburger Stadtteile Grombühl und Oberdürrbach im Hinblick auf den örtlichen und überörtlichen Verkehr einschätzt und welche Schritte und Maßnahmen die Staatsregierung bisher zur Erarbeitung von Verkehrslösungen im Würzburger Norden beziehungsweise zur Einberufung einer Verkehrskonferenz konkret unternommen hat?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Sowohl die Kreisstraßen in den Ortschaften Maidbronn, Rimpar, Güntersleben und Veitshöchheim als auch die Staatsstraße in Rimpar sind im Vergleich zum unterfränkischen Kreisstraßendurchschnitt (1.362 Kfz pro Tag) beziehungsweise Staatsstraßendurchschnitt (3.449 Kfz pro Tag) überdurchschnittlich belastet.

Der Landkreis Würzburg verwaltet im Rahmen des eigenen Wirkungskreises seine Kreisstraßen selbst. Die kommunale Selbstverwaltung respektierend, hat und wird die Staatsregierung in die kommunale Straßenplanung nicht eingreifen.

Im 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern ist seit dem Jahr 2011 das Straßenbauprojekt „St 2294, Ausbau südlich Rimpar“ enthalten. Im Jahr 2018 mit dem Bau begonnen, wird das Projekt im Jahr 2019 baulich abgeschlossen.

Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche alex-Züge zwischen Schwandorf und Hof sind am vergangenen Wochenende (09.02. und 10.02.2019) komplett ausgefallen, wie viele Fahrgäste konnten dadurch Anschlüsse nicht erreichen und wie reagiert die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH auf diese Ausfälle?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Nach den der Staatsregierung vorliegenden Daten fielen auf der Strecke zwischen Hof und Schwandorf am vergangenen Wochenende 09.02./10.02.2019 folgende Züge aus:

Tag	Zugnummer	Ausfall von	Ausfall bis
09.02.2019	79852	Hof	Schwandorf
09.02.2019	79854	Hof	Schwandorf
09.02.2019	79856	Hof	Schwandorf
09.02.2019	79858	Hof	Schwandorf
09.02.2019	79860	Hof	Schwandorf
09.02.2019	79864	Hof	Regensburg
09.02.2019	79875	Regensburg	Hof
09.02.2019	79851	Schwandorf	Hof
09.02.2019	79853	Schwandorf	Hof
09.02.2019	79855	Schwandorf	Hof
09.02.2019	79857	Schwandorf	Hof
09.02.2019	79859	Schwandorf	Hof

Am 10.02.2019 sind nach den der Staatsregierung vorliegenden Daten keine Züge zwischen Hof und Schwandorf ausgefallen.

Über die Anzahl der Fahrgäste, die einen Anschluss nicht erreichen konnten, liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

Für ausgefallene Verkehrsleistungen erhalten die Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) keinen finanziellen Ausgleich. Hierdurch soll der wirtschaftliche Druck auf die EVU erhöht werden, einen zuverlässigen und stabilen Betrieb zu gewährleisten. Darüber wird von den EVU verlangt, die Fahrgäste zeitnah und umfassend über die Ursachen des Zugausfalls sowie über adäquate Reisealternativen zu informieren. Die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) hat unverzüglich Abhilfemaßnahmen eingefordert. Nach Mitteilung des EVU wurde ab 11.02.2019 abends auch wieder der Betrieb nach Tschechien aufgenommen.

Abgeordnete
**Doris
Rauscher**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Möglichkeiten bestehen für die „Immobilien Freistaat Bayern“ Grundstücke für die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum oder Einrichtungen wie Kitas, Frauenhäuser oder Obdachlosenunterkünfte günstiger zur Verfügung zu stellen, welche Grundstücke wurden in den vergangenen drei Jahren für diese Verwendungszwecke zur Verfügung gestellt (bitte differenziert nach Verwendungszweck, nach vergünstigter Abgabe sowie kommunalem oder privatem Erwerb angeben), und wie hat sich die Zahl der Grundstücksveräußerungen zu diesen Zwecken in den vergangenen fünf Jahren im Verhältnis zu Gesamtbestand und Gesamtveräußerungen entwickelt (bitte differenziert nach Verwendungszweck, nach vergünstigter Abgabe sowie kommunalem oder privatem Erwerb angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Staatseigene Grundstücke sind Bestandteil des Grundstockvermögens des Freistaates Bayern. Nach Art. 81 Bayerische Verfassung (BV) ist das Grundstockvermögen in seinem Wertbestand grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Die Verfassungsnorm begründet somit für das Grundstockvermögen ein Verringerungsverbot. Grundstücke dürfen also nur zum vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen sind nur aufgrund eines Einzelfallgesetzes zulässig. Bei der Verringerung des Grundstockvermögens durch Gesetz ist jedoch Voraussetzung, dass die Minderung im zwingenden Interesse des allgemeinen Wohls liegt. Eine Verringerung ist danach grundsätzlich nicht zur Förderung allgemeiner sozialer, ökologischer oder anderer gesellschaftlich relevanter Anliegen möglich. Diese Aspekte begründen noch kein zwingendes Interesse des allgemeinen Wohls.

Die vollumfängliche Beantwortung der vorliegenden Anfrage zum Plenum mit Angaben zu einzelnen Grundstücksgeschäften ist in der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Abgeordnete
**Stephanie
Schuhknecht**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Zu den aktuellen Diskussionen um die Bahn-Neubaustrecke zwischen Augsburg und Ulm frage ich die Staatsregierung, in minimal wie vielen Minuten die Strecke zwischen Augsburg und Ulm auf der bestehenden Strecke auch bei einer Teilbegradigung angesichts der Entfernung von 86 km und der topographischen Eigenschaften zurückgelegt werden kann, ob die nötigen Grundstücke für die bisher favorisierten Neubauvarianten noch ohne anderweitiges Baurecht und bebauungsfrei sind und ob die Pläne für ein drittes Gleis zwischen Augsburg und Dinkelscherben von der Frage „Neubau oder Ertüchtigung der Bestandsstrecke“ verzögert bzw. sogar gefährdet werden könnten?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Bei der Neu- und Ausbaustrecke Ulm – Augsburg handelt es sich um ein Schienenbedarfsplanprojekt in der Zuständigkeit des Bundes. Es umfasst gemäß dem aktuellen Bundesverkehrswegeplan (BVWP 2030) ein drittes Gleis zwischen Dinkelscherben und Augsburg sowie eine Neu- und Ausbaustrecke im Korridor Neu-Ulm – Günzburg – Jettingen – Dinkelscherben.

Die bundeseigene Deutsche Bahn Netz AG hat im Auftrag des Bundes letztes Jahr mit der Grundlagenermittlung für das Projekt begonnen. Es ist Aufgabe der daran anschließenden Vorplanungen, eine Vorzugstrasse für die Neu- und Ausbaustrecke zu ermitteln. Zu den beiden ersten Fragen kann die Staatsregierung deshalb noch keine Aussage treffen. Die Staatsregierung geht zudem davon aus, dass eine Neu- und Ausbaustrecke zwischen Neu-Ulm und Dinkelscherben keine zeitlichen Auswirkungen auf die Realisierung des dritten Gleises zwischen Dinkelscherben und Augsburg hat.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Abgeordneter
**Matthias
Fischbach**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr über die „Schüler-Demonstrationen“ unter dem Motto „Fridays for Future“ in den letzten Wochen vorliegen (angemeldete Demonstrationen und Teilnehmerzahlen nach Städten in Bayern), welche Leitlinien sie den Schulleitungen zum Umgang mit der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern und ggfs. Lehrkräften an Demonstrationen während der Unterrichtszeit an die Hand gegeben hat (insbesondere bezüglich Disziplinarmaßnahmen, politischer Werbung, Aufsichts- und Beamtenrecht sowie Nachholung des verpassten Unterrichtsstoffs) und ob die Staatsregierung generell plant, Maßnahmen zu ergreifen, um ein stärkeres politisches Engagement von Schülerinnen und Schülern zu fördern?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) liegen keine belastbaren Zahlen über die Anzahl der angemeldeten Demonstrationen und der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer vor. Hinsichtlich der in der Presse genannten Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist anzumerken, dass eine Differenzierung zwischen Schülerinnen und Schülern, Studierenden und anderen Personen, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, nur schwer möglich sein dürfte. Eine Abfrage an den Schulen unterblieb, da u. a. die erfragten Zahlen sich auf Veranstaltungen außerhalb des schulischen Verantwortungsbereichs beziehen und somit auch an den Schulen keine belastbaren Informationen zu erwarten wären.

Spezielle Leitlinien zum Umgang mit der Situation seitens des StMUK waren nicht erforderlich, da die Schulen zum einen umfassend und regelmäßig über das politische Werbeverbot informiert werden und zum anderen den Schulen die entsprechenden Verfahrensweisen bei unentschuldigtem Fehlen von Schülerinnen und Schülern bekannt sind.

Politische Bildung ist fest im bayerischen Schulsystem verankert und Querschnittsaufgabe aller Schularten, aller Fächer und aller Lehrkräfte. Im neuen LehrplanPLUS ist Politische Bildung neben Bildung für Nachhaltige Entwicklung (Umweltbildung, Globales Lernen) eines der zentralen schulart- und fächerübergreifenden Erziehungs- und Bildungsziele. Gerade Inhalte wie Umweltschutz, Klimawandel oder gesellschaftliches Engagement sind darüber hinaus in den jeweiligen Fächern (u. a. Heimat- und Sachunterricht, Biologie, Geographie, Geschichte/Politik/Geographie, Sozialkunde) in den Fachlehrplänen der einzelnen Schularten verankert und damit wichtige Inhalte des regulären Fachunterrichts, vgl. hierzu etwa die Kultusministerielle Bekanntmachung – KMBek – Richtlinien für Umweltbildung an den bayerischen Schulen vom 22.01.2003 (KWMBI. S. 61) abrufbar unter:

http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_1_1_1_UK_140/True

Als zentrales praktisches Übungsfeld für demokratisches Handeln und Mitwirkung ist die Schülermitverantwortung (SMV) sehr wertvoll. Der Auftrag an alle Schulen und die damit verbundene Verantwortung aller Schulleitungen und Lehrkräfte zur fachlichen und gesamtschulischen Umsetzung wurde mit dem verbindlichen Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen (KMBek vom 16.08.2017, KWMBI. S. 296) abrufbar unter:

http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_1_1_1_1_3_K_984

bzw.

http://www.politischebildung.schulen.bayern.de/fileadmin/user_upload/Demokratielernen/Startseite/Gesamtkonzept/Gesamtkonzept_Politische_Bildung_Internet.pdf

nochmals hervorgehoben: Es definiert die Rahmenbedingungen und gibt eine Vielzahl von Hinweisen zur praktischen Umsetzung. Seit Januar 2019 werden die Schulen bei der Umsetzung auch online über das neuen ISB-Portal www.politischebildung.schulen.bayern.de unterstützt. Für Frühjahr 2019 wird derzeit der Versand eines Neudrucks des Gesamtkonzepts und begleitender Informationen, auch integriert in Angebote der Lehrerfortbildung, vorbereitet.

Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, hat sie oder haben ihr untergeordnete Staatsministerien ein Gutachten zum Granitabbau an der sogenannten Häftlingswand im ehemaligen KZ-Steinbruch „Wurmstein“ auf Gebiet der Gemeinde Flossenbürg in Auftrag gegeben oder ist der Staatsregierung ein solches Gutachten bekannt und auf welchem Wege ist dieses Gutachten einsehbar?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in Abstimmung mit den Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, der Finanzen und für Heimat, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Staatsregierung oder auch die nachgeordneten Behörden haben kein Gutachten zum Granitabbau an der sogenannten Häftlingswand im ehemaligen KZ-Steinbruch „Wurmstein“ auf Gebiet der Gemeinde Flossenbürg in Auftrag gegeben.

Abgeordneter
**Markus
Rinderspacher**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schülerinnen und Schüler lernten bzw. lernen in den Schuljahren seit 2014 in Bayern Russisch (bitte nach Schuljahren, Schularten und Jahrgangsstufen mit jeweiligem Prozentanteil an der Gesamtschülerzahl des Schultyps getrennt angeben), in welcher Intensität findet das russische Sprachlernangebot statt (Stundenzahl, Wahlfach, Pflichtfach, Abiturfach) und wie viele Russisch-Kurse wurden nach dem Erwachsenenbildungsförderungsgesetz seit 2014 als Teilnehmerlehreinheiten (TLE) durchgeführt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

1. Beteiligung am Russischunterricht

In beiliegender Tabelle* werden die entsprechenden Schülerinnen- und Schülerzahlen in Aufgliederung nach Schuljahren, Schularten und Jahrgangsstufen ausgewiesen, wobei der jeweilige prozentuale Anteil an der Gesamtschülerzahl des Schultyps angegeben wird.

2. Intensität des Russischunterrichts

2.1. An bayerischen Gymnasien und Kollegs

Russisch kann an bayerischen Gymnasien als Wahlpflichtfach als dritte oder spätbeginnende Fremdsprache oder als Wahlfach gewählt werden.

2.1.1. Russisch als Wahlpflichtfach

a) Dritte Fremdsprache

Russisch als dritte Fremdsprache wird von der 8. bis zur 12. Jahrgangsstufe vierstündig erteilt. Die dritte Fremdsprache ermöglicht die Ablegung der schriftlichen oder mündlichen Abiturprüfung. Am Ende der 12. Jahrgangsstufe wird das Niveau B2/C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht (zum Vergleich Englisch: B2+/C1). Im Schuljahr 2018/19 wird Russisch als dritte Fremdsprache an den folgenden bayerischen Gymnasien angeboten: Max-Planck-Gymnasium München, Städt. Theodolinden-Gymnasium München, Holbein-Gymnasium Augsburg, Christoph-Scheiner-Gymnasium Ingolstadt, Willstätter-Gymnasium Nürnberg, Bayernkolleg Schweinfurt.

Es ist anzumerken, dass der Großteil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Russischunterricht herkunftssprachlichen Hintergrund aufweist.

An Gymnasien mit Russisch als dritter Fremdsprache wird ein Budgetzuschlag von zwei Wochenstunden für jede Jahrgangsstufe 8 bis 10 gewährt, in der die Zahl der Schülerinnen und Schüler in Russisch als dritte Fremdsprache nicht mehr als 12 Schülerinnen und Schüler beträgt. Damit soll der Bestand von Russisch als dritter Fremdsprache unterstützt werden. Als Fortführung in der Oberstufe kann von der Schule auch ein Zuschlag von zwei Wochenstunden für Kurse (nicht W- oder P-Seminare) der Jahrgangsstufe 11 und 12 verbucht werden, in denen die Zahl der Schülerinnen und Schüler in Russisch höchstens 12 Schülerinnen und Schüler beträgt. Zusätzlich ist es möglich, Russisch als Sammelkurs zu führen, d. h. ein gastgebendes Gymnasium ermöglicht den Besuch des stundenplantechnisch günstig gelegenen Unterrichts auch Schülerinnen und Schülern der umliegenden Gymnasien. In diesem Fall übernimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) die Budgetstunden des Russischunterrichts zur Gänze.

b) Spät beginnende Fremdsprache

Russisch als spät beginnende Fremdsprache neu einsetzende Fremdsprache wird von der 10. bis zur 12. Jahrgangsstufe erteilt, wobei Russisch die erste oder zweite Fremdsprache ersetzt und in der 10. Jahrgangsstufe vierstündig, in der Qualifikationsphase jeweils dreistündig erteilt wird. Russisch ist in dieser Sprachfolge über alle drei Schuljahre zu belegen. Russisch als spät beginnende Fremdsprache wird in der 11. und 12. Jahrgangsstufe nach Ablegen einer Feststellungsprüfung über den Stoff des Unterrichts der 10. Jahrgangsstufe erteilt. In der spät beginnenden Fremdsprache wird am Ende der 12. Jahrgangsstufe das Niveau B1/B1+ des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht. Es ist möglich,

die mündliche Abiturprüfung abzulegen. Auch bei dieser Sprachenfolge ist die Einrichtung eines Sammelkurses für den das StMUK die nötigen Budgetstunden erstattet möglich. Im Schuljahr 2018/19 wird Russisch als spät beginnende Fremdsprache am Max-Planck-Gymnasium München, Städt. Theodolinden-Gymnasium München und Holbein-Gymnasium Augsburg angeboten.

c) Profilkurs Russisch

Um den bayerischen Schülerinnen und Schülern neben den konventionellen Sprachenfolgen eine weitere Möglichkeit der Begegnung mit der russischen Sprache zu ermöglichen, wurde die gymnasiale Schulordnung um das Angebot eines Profilkurses Russisch erweitert, der in der Qualifikationsphase zweistündig erteilt wird (Verpflichtung der Belegung über alle vier Ausbildungsabschnitte hinweg) und mit dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen abgeschlossen wird. Da sich das sprachliche Niveau hier noch im Bereich der elementaren Sprachverwendung bewegt, ist es nicht möglich, die mündliche Abiturprüfung im Profilkurs Russisch abzulegen. Auch der Profilkurs Russisch kann als Sammelkurs für mehrere beteiligte Gymnasien durchgeführt werden. Im Schuljahr 2018/19 wird Russisch als Profilkurs am Korbinian-Aigner-Gymnasium Erding angeboten.

2.1.2. Russisch als Wahlfach

Das Wahlfach Russisch wird zweistündig erteilt.

2.2. An bayerischen Fachoberschulen (FOS) bzw. Berufsoberschulen (BOS)

An FOS und BOS kann Russisch als Wahlpflichtfach zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife angeboten werden. Die allgemeine Hochschulreife kann von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 13 oder von Bewerberinnen und Bewerbern mit der fachgebundenen Hochschulreife erworben werden. Dazu muss der Unterricht in einer zweiten Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, u. a. Russisch, im Umfang von insgesamt mindestens acht Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 12 und 13 erfolgreich besucht werden. Am Ende der 13. Jahrgangsstufe wird das Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht. Alternativ kann an FOS/BOS die allgemeine Hochschulreife durch das erfolgreiche Ablegen einer Ergänzungsprüfung in Russisch, ebenfalls auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, erworben werden.

3. Russischkurse an den bayerischen Volkshochschulen

In der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit können die angefragten Russischkurse nach dem Erwachsenenbildungsförderungsgesetz seit 2014 als Teilnehmerlehreinheiten nicht erhoben werden. Stattdessen zeigt die folgende Übersicht die Beteiligung in angerechneten Teilnehmerdoppelstunden für Russischkurse:

Jahr	Teilnerdoppelstunden
2014	47.131
2015	44.641
2016	44.556
2017	49.885
Gesamt	186.213

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Abgeordnete
**Anna
Toman**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schulhunde sind derzeit an den Schulen in Bayern im Einsatz (bitte aufgeschlüsselt nach Schularten), welche Voraussetzungen müssen der Hund und die Lehrkraft erfüllen und inwieweit ist es geplant, Schulhunde gezielter, gerade in inklusiven Klassen, einzusetzen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Zum Einsatz von Schulhunden an den bayerischen Schulen gibt es keine spezifischen schulrechtlichen Vorgaben. Schulen, die einen Schulhund im Schulalltag und im Unterricht einsetzen möchten, können dies unter folgenden Voraussetzungen tun:

- Gemäß Art. 57 Abs. 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) trägt die Schulleitung die pädagogische, organisatorische und rechtliche Gesamtverantwortung und ist für einen geordneten Schulbetrieb verantwortlich. Folglich ist für den Einsatz von Schulhunden immer die Zustimmung der Schulleitung notwendig.
- Die Verwendung von Schulhunden erfordert die Abstimmung mit dem Schulaufwandsträger und das Einverständnis der betroffenen Erziehungsberechtigten.
- Sämtliche mögliche Gefahren bzw. Erschwernisse müssen berücksichtigt und im Vorfeld abgeklärt werden. Hier ist insbesondere auf mögliche Allergien von Schülerinnen und Schülern, das Gemüt des einzelnen Hundes, den Hygiene- bzw. Gesundheitsschutz, eine nicht auszuschließende Bissgefährdung von Personen sowie eine mögliche Ablenkung der Lehrkraft vom Unterricht hinzuweisen. Bei der Beurteilung im Einzelfall sind Gefahren, die mit besonderen individuellen Voraussetzungen, die die einzelnen Kindern in den Klassen mitbringen, in Rechnung zu stellen.
- Es dürfen lediglich geeignete Hunderassen mit geeigneten Wesenstypen verwandt werden. Ungeeignet sind z. B. Hunde, die nervös, sehr ängstlich, traumatisiert bzw. aggressiv sind oder extrem bellen. Das Tier sollte eine Hundeschule besucht haben. Der Schulhund braucht eine feste Bezugsperson, die für ihn verantwortlich ist und ihn führt.
- Für den Einsatz eines Schulhundes ist eine Tierhaftpflichtversicherung erforderlich.
- Es ist für eine ordnungsgemäße Versorgung des Hundes während und vor allem außerhalb der Unterrichtszeiten zu sorgen.
- Es sind die jeweiligen konkreten Verantwortlichkeiten zu klären.
- Es ist Vorsorge für den Fall zu treffen, dass eine Schülerin oder ein Schüler in die Schule aufgenommen werden soll, die oder der gegen Hunde allergisch ist.

- Vor Zulassung eines Schulhundes sollte der konkrete Einsatz(ort) geklärt werden.
- Für die Haltung eines Schulhundes kann mangels notwendiger Maßnahmen i. S. d. § 15 Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) vom privaten Schulträger kein zusätzlicher Personal- und Sachaufwand geltend gemacht werden.

Sofern die o. g. Voraussetzungen erfüllt sind, hält das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) den Einsatz eines Schulhundes für möglich. Um diesbezüglich einen Standard zu erarbeiten, hat die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) gemeinsam mit der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) ein Projekt gestartet.

Grundsätzlich treffen die Schulen die Entscheidung über den Einsatz eines Schulhunds im Rahmen ihrer Eigenverantwortung und unter Berücksichtigung der notwendigen Voraussetzungen im Rahmen ihres pädagogischen Konzepts selbst. Eine solche Einzelfallentscheidung gilt es gerade auch bei inklusiven Klassen zu treffen. Ein gezielter Einsatz von Schulhunden ist derzeit weder in Regelklassen noch in inklusiven Klassen geplant. Das StMUK führt keine Erhebungen durch, an welchen Schulen Schulhunde im Einsatz sind. Darüber hinaus liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Unterstützungsmaßnahmen erforderlich sind.

Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie häufig kam es in den letzten fünf Jahren vor, dass Aufgaben des Staatsexamens an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) in Mathematik fehlerhaft waren, ob den Studierenden Wiederholungsprüfungen angeboten wurden und warum den Studierenden, die diese Prüfungen nicht bestanden haben, ein Bachelorabschluss, wie an anderen bayerischen Universitäten üblich, nicht zertifiziert wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen wird landesweit einheitlich an den neun Studienstandorten durchgeführt.

Daten über Fehler in den drei schriftlichen Einzelprüfungen im Unterrichtsfach „Mathematik“ und in den drei schriftlichen Einzelprüfungen im vertieft studierten Fach „Mathematik“ liegen nur noch zu den letzten acht Prüfungsterminen von Frühjahr 2015 bis Herbst 2018 vor. In den in diesem Zeitraum insgesamt 48 abgenommenen Einzelprüfungen im Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach „Mathematik“ wurde insgesamt fünf Mal ein Fehler festgestellt.

Nach der Meldung eines Fehlers während der Bearbeitungszeit und dessen Überprüfung im Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) wird umgehend allen betroffenen Prüfungsteilnehmern bzw. Prüfungsteilnehmerinnen die entsprechende Berichtigung zur Aufgabenstellung bekannt gegeben. Auch als Ausgleich für die damit verbundene Störung wird je nach Schwere des Fehlers ggf. die Prüfungszeit für alle Prüfungsteilnehmer bzw. Prüfungsteilnehmerinnen verlängert.

Lediglich wenn das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet ist, die die Chancengleichheit erheblich verletzen, besteht grundsätzlich nach § 19 Abs. 3 Lehramtsprüfungsordnung I auch die Möglichkeit der Wiederholung einer Einzelprüfung durch bestimmte oder alle Prüfungsteilnehmer bzw. Prüfungsteilnehmerinnen. Im Zeitraum seit dem Prüfungstermin Frühjahr 2015 wurde einzig zum Prüfungstermin Herbst 2015 den 64 Prüfungsteilnehmern bzw. Prüfungsteilnehmerinnen (davon sieben am Standort München) der Einzelprüfung „Lineare Algebra (Analytische Geometrie)“ im Fach „Mathematik“ (nicht vertieft), die Thema 1 bearbeitet hatten, aufgrund eines nach erfolgter Korrektur bekannt gewordenen Fehlers die Wiederholung der Einzelprüfung angeboten. 9 der betroffenen 64 Prüfungsteilnehmer bzw. Prüfungsteilnehmerinnen wiederholten die betroffene Einzelprüfung.

Die Regelungen, nach denen ein polyvalenter Bachelor-Studiengang angeboten wird und ggf. ein Bachelor-Abschluss nach einer entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung vergeben wird, legt die jeweilige Universität in autonomer Verantwortung fest.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwieweit sie im Hinblick auf die wachsende Bedeutung von Informatikkenntnissen für die Arbeits- und Berufswelt Potenzial für weitere Studiengänge und Studienplätze im Fach „Informatik“ in Bayern sieht, wie sie zu einer Ausweitung der Studienplätze bzw. Studiengänge in Unterfranken, insbesondere in Aschaffenburg, steht und welche Voraussetzungen vonseiten der Hochschule und anderer Beteiligter noch erfüllt werden müssen, um einen siebensemestrigen Bachelor-Studiengang für angewandte Informatik am Untermain anzusiedeln, wie er in einem Artikel in der Zeitung „Main-Echo“ vom 18.07.2018 angekündigt wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Am 30.05.2017 beschloss die Staatsregierung die Umsetzung einer zweiten Stufe der Initiative Bayern Digital (BAYERN DIGITAL II). Diese umfasst ein auf einen längeren Zeitraum (bis 2022) angelegtes Investitionsprogramm (Masterplan) zu Kernthemen der Digitalisierung, insbesondere auch zur digitalen Bildung. Unter dem Teilziel „Wir stärken den akademischen Nachwuchs in digitalen Kerndisziplinen“ ist unter anderem die Umsetzung einer Ausbildungsoffensive Software Engineering vorgesehen. Primäres Ziel der Ausbildungsoffensive ist es, die Ausbildungskapazitäten in der Informatik, vornehmlich im Bereich Software Engineering, an den bayerischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften weiter auszubauen. Gegenstand der geplanten Förderinitiative ist die Ausstattung der staatlichen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit zusätzlichen Personalstellen zum Ausbau der Lehre in Studienprogrammen der Informatik mit Fokussierung auf den Bereich Software Engineering. Inhaltlich werden folgende Ziele fokussiert:

- Das vorrangige Ziel der Initiative ist der Ausbau der Lehr- und Betreuungskapazitäten im Bereich der Software-Engineering-Ausbildung in bestehenden Studienprogrammen. Es sollen in erster Linie Bachelorprogramme in Betracht kommen, um die grundständige Lehre im Software Engineering zu fördern.
- Masterprogramme kommen dann in Betracht, wenn die Software-Engineering-Ausbildung im Bachelorbereich bereits hinreichend gesichert ist und inhaltliche Schwerpunktsetzungen oder Vertiefungen im Bereich Software Engineering angestrebt werden.
Als mögliche Vertiefungsbereiche finden u. a. die Gebiete Data Engineering und IT-Sicherheit im Rahmen der Ausbildungsoffensive Berücksichtigung.
- Ziel der Förderung ist die Sicherstellung der Ausbildung von hinreichend vielen hinreichend gut qualifizierten Software-Ingenieuren.

Unabhängig von dieser geplanten Förderinitiative stellt sich die Situation an den beiden Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Unterfranken wie folgt dar:

- An der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt gibt es eine Fakultät für Informatik und Wirtschaftsinformatik, die Studiengänge im Fach „Informatik“ anbietet.
- An der Hochschule für angewandte Wissenschaften Aschaffenburg ist die Einführung eines Studiengangs in der Informatik geplant. Die Hochschule hat hierfür zum Doppelhaushalt 2019/2020 Ressourcen angemeldet. Hinsichtlich der Bereitstellung der dafür erforderlichen Ressourcen im Haushalt bleibt das Ergebnis der Haushaltsverhandlungen sowie der Beschluss des Landtags abzuwarten.

Abgeordnete
Susanne Kurz
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie lautet das Eckpunktepapier des vom Staatsminister für Wissenschaft und Kunst, Bernd Sibler, im Haus der Kunst einberufenen Expertenrats, welche Aufgaben und Kompetenzen hat der Expertenrat, und wer gehört der Findungskommission bislang an?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Der Inhalt des Eckpunktepapiers kann den in der Anlage* beigefügten Empfehlungen des Expertenrats zur Zukunft des Hauses der Kunst vom 21.01.2019 entnommen werden. Diese enthalten Aussagen zum künftigen Profil des Hauses der Kunst, zum Anforderungsprofil an die künftige künstlerische Geschäftsführung und zum Verfahren für die Gewinnung der neuen künstlerischen Leitung (Einsetzung einer Findungskommission) sowie zu Maßnahmen bis zur Gewinnung einer neuen künstlerischen Leitung und Hinweise zum Umgang mit der anstehenden Sanierung. Der Text der Empfehlungen wurde am 21.01.2019 in einem Pressegespräch mit den Mitgliedern des Expertenrats und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, Staatsminister, Bernd Sibler, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Wie sich ebenfalls aus der Anlage* ergibt, ist es Aufgabe des Expertenrats, dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für ein strategisches Konzept zur Zukunft des Hauses zu machen und das kuratorische Team bei der Weiterentwicklung und Umsetzung sowie bei der Planung des Ausstellungsprogramms beratend zu unterstützen. Der Expertenrat wurde vom Aufsichtsrat im Oktober 2018 auf zwei Jahre berufen und hat sich im Dezember 2018 konstituiert. Er ist ehrenamtlich tätig.

Sobald sich die Findungskommission konstituiert hat und ihre Mitglieder ihr Einverständnis erklärt haben, werden Landtag und Öffentlichkeit über die Zusammensetzung der Findungskommission informiert werden.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Forschungsvorhaben und Projekte gibt es aktuell an der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, über welchen Zeitraum sind diese Forschungsvorhaben und Projekte angelegt (bitte separat mit Beginn- und Ende der jeweiligen Laufzeit auflisten) und wie viele befristete bzw. unbefristete Stellen (bitte separat auflisten) sind diesen jeweils zugeordnet?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Bayerische Akademie der Wissenschaften (BAdW) ist rechtlich selbständig und unterliegt nicht der Fachaufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Im Rahmen der institutionellen Förderung erhält die BAdW einen staatlichen Zuschuss (Kap. 15 50). Über diesen Zuschuss verfügt die BAdW in eigener Verantwortung.

Auf o. a. Anfrage zum Plenum gibt die BAdW in eigener Zuständigkeit Auskunft wie folgt.

Folgende Forschungsvorhaben und Projekte laufen derzeit an der BAdW:

		Projektname lang	wenn ja, Laufzeit
1	BAdW	Auftaktprojekt Internet Institut	
2	BAdW	Faktizität	2017 – 2020
3	BAdW	Islam in Bayern, Weltreligionen	2015 – 2018
4	BAdW	Vergleichende Archäologie römischer Alpen- und Donauländer	1980 – 2025
5	BAdW	Hörtenberg	2018 – 2021
6	BAdW	Aschau	2017 – 2021
7	BAdW	Herrenchiemsee	ab 2010
8	Bayerische Forschungsinstitut für Digitale Transformation (BIDT)	BIDT	2018 unbefristet
9	BAdW	Corpus Vasorum Antiquorum	1980 – 2030
10	BAdW	Katalog der deutschsprachigen illustrierten Handschriften des Mittelalters	1980 – 2027
11	BAdW	Österreichischer Bibelübersetzer	2016 – 2028
12	BAdW	Johannes Zacharias	2018 – 2021
13	BAdW	Johannes von Damaskus	1980 – 2035

14	BAdW	Kommentare zu den Sentenzen von Petrus Lombardus	1980 – 2020
15	BAdW	Acta conciliorum oecumenicorum	
16	BAdW	Erdmessung und Glaziologie	
17	BAdW	Pamir	2015 – 2018
18	BAdW	Paleodynamik	2015 – 2019
19	BAdW	Alpengletscher	2016 – 2019
20	BAdW	AlpSenseBench	2017 – 2019
21	BAdW	Bhutan	
22	BAdW	TUM Pro. Gruber BEK	
23	BAdW	DAAD Mayer- Darker Ice	2018 – 2019
24	BAdW	Forum Technologie	unbefristet
25	BAdW	Deutsche Geodätische Kommission	unbefristet
26	BAdW	Herausgabe der Urkunden Kaiser Friedrichs II.	1990 – 2034
27	BAdW	Repertorium Academicum Germanicum Gießen	2007 – 2018
28	BAdW	Repertorium Academicum Germanicum Bern	2007 – 2018
29	Walther-Meißner-Institut (WMI)	Hochdruckforschung	
30	Leibniz-Rechenzentrum (LRZ)	Klimawandel und Hydrologische Extremereignisse – Risiken und Perspektiven für die Wasserwirtschaft in Bayern	
31	LRZ	Informatik	
32	LRZ	Alpine Environmental Data Analysis Centre – Phase 2	
33	LRZ	Bayerisches Synthese-Informations-Citizen Science Portal für Klimaforschung und Wissenschaftskommunikation	
34	LRZ	Bayerisches Big Data Kompetenzzentrum	
35	LRZ	Klimawandel und Hydrologische Extremereignisse – Risiken und Perspektiven für die Wasserwirtschaft in Bayern	
36	LRZ	SeisSol as a Community Code for Reproducible Computational Seismology	
37	LRZ	Computing patterns for high performance multiscale computing	
38	LRZ	A Centre of Excellence in Computational Biomedicine	
39	LRZ	DEEP-Extreme Scale Technologis	

40	LRZ	Effizienz und Zuverlässigkeit: Selbstorganisation in HPC-Systemen	
41	LRZ	An Exascale Hyperbolic PDE Engine	
42	LRZ	Extreme Scaling on Intel MIC KNL Processors	
43	LRZ	Generic Research Data Infrastructure	
44	LRZ	GÉANT Project	
45	LRZ	Hysterese-Effekte in Bayerischen Buchenwald-Ökosystemen durch Klimaextreme	
46	LRZ	Basis-IT-Struktur für die Wasser Zukunft Bayern	
47	LRZ	Comparative genomics and transcriptomics for the invertebrate tree of life	
48	LRZ	Auswirkungen des Klimawandels auf Artenvielfalt und Ökosystemleistungen in naturnahen, agrarischen und urbanen Landschaften und Strategien zum Management des Klimawandels	
49	LRZ	NOvel Decision Support tool for Evaluating Strategic Big Data investments in Transport and Intelligent Mobility Services	
50	LRZ	The novel materials discovery laboratory	
51	LRZ	PRACE 5th Implementation Phase Project	
52	LRZ	Verified Exascale Computing for Multiscale Applications	
53	LRZ	Bioklimatisches Informationssystem - Verknüpfung von Umweltdaten und persönlichem Wohlbefinden	
54	LRZ	Elektronisches Polleninformationsnetzwerk Bayern (ePIN)	
55	LRZ	Switching on the EOSC for Reproducible Computational Hydrology by FAIR-ifying eWaterCycle and SWITCH-ON	
56	LRZ	Sturzfluten und wild abfließendes Wasser in Bayern: Erfassen, Erforschen, Evaluieren	
57	LRZ	Virtual Water Values	
58	LRZ	Exzellenzcluster Universe	
59	LRZ	SiVeGCS: Koordination und Sicherstellung der weiteren Verfügbarkeit der Supercomputing-Ressourcen des GCS im Rahmen der nationalen Höchstleistungsrechner Infrastruktur	

60	LRZ	InHPC-DE: Integration der nationalen Höchstleistungsrechenzentren Deutschlands	
61	LRZ	Deep Topology Learning	
62	LRZ	DNSSEC/DANE	
63	LRZ	High Level Support Team	
64	BAdW	Deutsche Inschriften des Mittelalters	1980 – 2030
65	BAdW	Jacobi Briefwechsel	bis 2013
66	BAdW	Reallexikon der Assyriologie und vorderasiatischen Archäologie	bis 2017
67	BAdW	ISIN	
68	BAdW	Corpus der barocken Deckenmalerei München	2015 – 2039
69	BAdW	Corpus der barocken Deckenmalerei Marburg	2015 – 2039
70	BAdW	Corpus Barocke Deckenmalereien	2015 – 2039
71	BAdW	Drittmittel Barocke Deckenmalereien Marburg	2018
72	Kommission für bayerische Landesgeschichte (KBL)	Institut für Volkskunde	
73	KBL	Schwäbische Forschungsstelle Augsburg	
74	KBL	Historischer Atlas Bayern	
75	KBL	Ortslexikon	
76	KBL	Quellen und Erörterungen zur Bayerischen Geschichte	
77	KBL	Bayerische Gelehrtenkorrespondenz	
78	KBL	Protokolle des Bayerischen Ministerrats 1919 – 1945	
79	KBL	Regesta Boica	
80	KBL	Quellen zur neueren Geschichte Bayerns	
81	KBL	Regesten der Bischöfe zu Passau	
82	KBL	Jahrbuch für Volkskunde	
83	KBL	Bayerische Vorgeschichtsblätter	
84	KBL	Schriftenreihe zur Bayerischen Landesgeschichte	
85	BAdW	Altokzitanisches Wörterbuch	1997 – 2020
86	BAdW	Mittellateinisches Wörterbuch	1980 – 2030

87	BAdW	Herausgabe der Schriften von Adalbert Stifter	
88	BAdW	Mittelalterliche Bibliothekskataloge	
89	BAdW	Repertorium Geschichtsquellen	
90	BAdW	Bayerisches Wörterbuch	
91	BAdW	Fränkisches Wörterbuch	
92	BAdW	Oberfrankenstift. FWB	2012 – 2020
93	BAdW	Digitales Wörterbuch von Bayerisch Schwaben	2018 – 2038
94	BAdW	Orlando di Lasso-Ausgabe	1980 – 2020
95	BAdW	Forum Ökologie	unbefristet
96	BAdW	Herausgabe der Schriften von F. W. J. Schelling	1980 – 2020
97	BAdW	Max Weber-Gesamtausgabe	1976 – 2016
98	BAdW	Sondermittel Max Weber	
99	BAdW	Sondermittel Max Weber	
100	BAdW	Sondermittel Max Weber	
101	BAdW	Richard Strauss-Ausgabe	2011 – 2035
102	BAdW	Tibetisches Wörterbuch	1980 – 2030
103	BAdW	Lexicographahy in Motion	2020
104	BAdW	Verkaufserlöse	seit 2012
105	BAdW	Frühbuddhistische Schriften aus Gandhara	2012 – 2032
106	BAdW	Ernst Troeltsch Ausgabe	2006 – 2017
107	BAdW	Thesaurus linguae Latinae	1893 – Schnittstelle* 2025
108	BAdW	Thesaurus International	
109	BAdW	Linguistenkongress	2017
110	BAdW	Linguistenkongress	2017
111	WMI	NIM (A+C+S)	bis 2018
112	WMI	HA 2071/ 7-2	
113	WMI	HA SFB TRR 80/1	bis 2021
114	WMI	HA 2071/ 8-1	bis 2018
115	WMI	HU 1896/2-1	bis 2019
116	WMI	WE 5386/4-1	bis 2020
117	WMI	WE 5386/5-1	bis 2021
118	WMI	AL 2110/2-1	bis 2021
119	WMI	HYMOD	
120	WMI	DAAD	

121	BAdW	Archäologische Untersuchungen und Ausgrabungen zur antiken Urbanität	unbefristet
122	BAdW	Frühneuzeitliche Ärztebriefe	2009 – 2023
123	BAdW	Ptolemäus Arabus et Latinus	2013 – 2037

Die Akademie betreut einige Ein-Personen-Projekte. Es könnten daher durch eine aufgeschlüsselte Übersicht Rückschlüsse auf die Person und ihr Beschäftigungsverhältnis gezogen werden. Aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen konnten diese Daten nicht übermittelt werden.

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst schließt sich dieser Stellungnahme mit dem Hinweis an, dass umfangreichere Antworten vonseiten der BAdW im zur Verfügung stehenden Beantwortungszeitraum für eine Anfrage zum Plenum nicht zu erbringen waren.

Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie würde sich aus ihrer Sicht das Verkehrsaufkommen durch den Wegfall von Wohnheimplätzen für Bedienstete des Universitätsklinikums Erlangen entwickeln, inwieweit finden derartige Überlegungen in den Planungen für die Entwicklung der Universitätsklinik Berücksichtigung und wäre aus Sicht der Staatsregierung ein Wohnheimneubau oder eine Wohnheimsanierung mit Blick auf die Sicherung der umweltrelevanten Belange, insbesondere hinsichtlich der schutzbedürftigen Nutzung (Wohnen, Patienten) als auch im Hinblick auf den vom Verkehrslärm, eine zu bevorzugende Alternative (bitte mit Für und Wider begründen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Universitätsklinikum Erlangen hatte in der Hindenburgstraße 5/7 ein Wohnheim mit 125 Wohneinheiten in sieben Etagen betrieben. Dieses wird aufgrund seines schlechten baulichen Zustands seit ca. zwei Jahren nicht mehr bewohnt. Eine Sanierung des Gebäudes wäre wirtschaftlich nicht sinnvoll.

Im Rahmen der Verkehrsentwicklungsplanung der Stadt Erlangen hat das Universitätsklinikum Erlangen ein eigenes Verkehrskonzept unter Einschaltung externer Planungsbüros aufgestellt. Die entsprechende Verkehrsstudie erstreckte sich schwerpunktmäßig auf die Erfassung und Auswertung des Mobilitätsverhaltens von Mitarbeitern, Patienten und Besuche des Universitätsklinikums Erlangen sowie auf die Identifizierung gegenwärtiger und zukünftiger Konsequenzen und Bedarfe.

Die Verkehrsstudie hat ein Defizit an Parkieranlagen rund um das Universitätsklinikum Erlangen festgestellt. Hiernach fehlen insgesamt rund 2.000 Parkplätze für Mitarbeiter, Patienten und Besucher des Universitätsklinikums.

Die grundsätzliche Eignung des Grundstücks an der Hindenburgstraße für die Nutzung als Parkieranlage wurde im Rahmen der Masterplanung untersucht und

nachgewiesen. Diese Anlage ist dringend erforderlich, da das Chirurgische Zentrum über keinerlei Parkmöglichkeiten verfügt und sich eine anderweitige Parkmöglichkeit nicht realisieren ließe. Das Chirurgische Zentrum befindet sich nur rund 50 Meter von der Hindenburgstraße 5/7 entfernt und ist damit fußläufig auch für Patienten gut erreichbar. Der Standort Hindenburgstraße 5/7 wäre damit für ein Patienten- bzw. Besucherparkhaus ideal.

Die Errichtung eines Parkhauses an der Hindenburgstraße 5/7 würde zu einer Reduzierung des in erheblichem Maß vorhandenen Park-Suchverkehrs beitragen. Während eine Parkmöglichkeit in unmittelbarer Nähe des Chirurgischen Zentrums dringend erforderlich ist und nicht anderweitig realisiert werden kann, können Wohnheimbauten ohne Funktionsverlust auch andernorts im Stadtgebiet errichtet werden.

So hat das Universitätsklinikum Erlangen im Jahr 2014 in der Elisabethstraße in Erlangen 133 Wohnheimplätze neu geschaffen. Der Spatenstich für ein weiteres Wohnheim an der Stadtgrenze zu Spardorf mit 90 Wohneinheiten steht kurz bevor. Derzeit laufen Gespräche mit der Stadt Erlangen, ein weiteres Wohnheim zu realisieren. Die Wohnheime sind gut an den öffentlichen Nahverkehr angebunden und in radläufiger Entfernung.

Das Vorhaben, ein Patienten- bzw. Besucherparkhaus auf dem Gelände an der Hindenburgstraße zu realisieren, befindet sich derzeit noch in der Projektentwicklungsphase. Drittschützende und naturschutzrechtliche Belange werden wie gesetzlich vorgesehen im Laufe des im Bauleitplanungsverfahrens vorgesehenen Abwägungsprozesses Berücksichtigung finden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Abgeordneter
**Harald
Güller**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Stellen für Beamtinnen bzw. Beamte und Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer gab es zum 01.01.2019 an den bayerischen Finanzämtern, wie viele davon waren tatsächlich mit Arbeitskräften besetzt und wie viele davon waren nicht mit Beamtinnen bzw. Beamten und Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern besetzt (bitte mit Angabe von Gründen, z. B. Ausbildung von Anwärterinnen bzw. Anwärter, Abordnungen, Altersteilzeit, Wiederbesetzungssperre, Weiteres)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Zum 01.01.2019 standen den bayerischen Finanzämtern insgesamt 16.367 Stellen für planmäßige Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Verfügung. Das Personal-Ist beträgt zum Stichtag 01.01.2019 14.972 Vollzeitkräfte. Weitere Stellen sind mit Beschäftigten in Ausbildungsqualifizierung, Anwärterinnen bzw. Anwärter oder abgeordneten Beamtinnen bzw. Beamten besetzt, unterliegen einer Wiederbesetzungssperre, sind wegen Altersteilzeit gesperrt bzw. nicht besetzbar oder müssen für Rückkehrerinnen bzw. Rückkehrer aus Beurlaubungen, für Teilzeitaufstockungen oder für die einmal jährlich im Herbst stattfindenden Anwärtereinstellungen freigehalten werden.

Abgeordneter
**Dr. Helmut
Kaltenhauser**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, welche konzeptionellen Änderungen sich in den Verfahren zur Bestimmung der Messzahlen durch die Neuordnung im Vergleich zum bisherigen Verfahren ergeben haben, welche Einzahlungen in den Länderfinanzausgleich durch den Freistaat Bayern in den Jahren 2018, 2019, 2020, 2021, 2022 zu leisten waren/sind (entweder Ist-Zahlen oder diejenigen Schätzwerte, die für die Erstellung des Haushaltsentwurfs zugrunde gelegt werden) und in welcher Höhe (relativ zum Gesamtaufkommen der Steuer sowie absolut) sich die Umsatzsteuerverteilung für diese Jahre (Ist-Zahlen oder Schätzwerte wie oben) beläuft?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 führt zu einem Systemwechsel im bundesstaatlichen Finanzausgleich. Der auf Ausgleichszuweisungen und -beiträgen basierende Länderfinanzausgleich entfällt ebenso wie der aktuelle Umsatzsteuervorwegausgleich in seiner bisherigen Ausgestaltung. Diese beiden horizontalen Ausgleichsstufen werden ab dem Ausgleichsjahr 2020 durch den neuen sog. Finanzkraftausgleich abgelöst – ein einstufiges System finanzkraftabhängiger Zu- und Abschläge, welche bereits bei der Verteilung des den Ländern insgesamt zustehenden Umsatzsteueranteils gewährt und erhoben werden. Die vom Freistaat Bayern im Rahmen dieses Finanzkraftausgleichs erhobenen Abschläge werden für die Ausgleichsjahre ab 2020 daher auf der Einnahmenseite erfasst und nicht mehr als Ausgabe ausgewiesen.

Zu- und Abschläge vom Umsatzsteueranteil eines Landes hängen (wie auch die Ermittlung der Ausgleichszuweisungen und -beiträge im aktuellen Länderfinanzausgleich) ab von der Differenz zwischen Finanzkraftmesszahl und Ausgleichsmesszahl. Änderungen ergeben sich dabei im neu gestalteten Ausgleichssystem insbesondere bei folgenden Berechnungsparametern:

- Der abschnittsweise linear-progressive Tarifverlauf im aktuellen Länderfinanzausgleich wird deutlich vereinfacht. Künftig wird ein linearer Ausgleichstarif auf einheitlich 63 Prozent der Fehlbeträge bzw. Überschüsse zur länderdurchschnittlichen Finanzkraft festgesetzt.
- Der Anteil der in den Finanzkraftausgleich einzubeziehenden kommunalen Finanzkraft steigt von bisher 64 Prozent auf künftig 75 Prozent.
- Die bergrechtliche Förderabgabe wird zukünftig nur noch mit 33 Prozent (statt bisher 100 Prozent) ihres Aufkommens einbezogen.

Für das Ausgleichsjahr 2018 beläuft sich nach der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern durch das Bundesministerium der Finanzen der Ausgleichsbeitrag Bayerns im Länderfinanzausgleich auf rd. 6.671,9 Mio. Euro. Daneben war der Freistaat Bayern durch den dem Länderfinanzausgleich vorgeschalteten Umsatzsteuervorwegausgleich mit rd. 2.604,9 Mio. Euro belastet. Die Gesamtbelastung Bayerns lag demnach bei rd. 9.276,8 Mio. Euro.

Die dem Entwurf zum Doppelhaushalt 2019/2020 zugrunde liegenden Annahmen zum Landesfinanzausgleich im engeren Sinne ergeben sich aus dem den Landtag in Kürze zugeleiteten Entwurf.

Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, hat sie Erkenntnisse, in welcher Höhe sich der Investitionsbedarf (für Sanierung- Neu- und Ausbau) an bayerischen Schulen beläuft, wie sich dieser auf die einzelnen Schulformen (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken) verteilt und in welcher Höhe der Freistaat Bayern öffentliche Schulen in den vergangenen zehn Jahren bei Hochbaumaßnahmen gefördert hat?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Bereitstellung von öffentlichen Schulen einschließlich schulischer Sportanlagen im notwendigen Umfang ist Aufgabe der Kommunen. Der Freistaat unterstützt seine Kommunen dabei im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs mit Zuweisungen nach Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) bei baulichen Investitionen. Die Zuweisungen für den kommunalen Hochbau nehmen im kommunalen Finanzausgleich einen hohen Stellenwert ein und tragen wesentlich dazu bei, dass diese Gebäude im notwendigen Umfang bereitgestellt werden können.

Über die in den nächsten Jahren von den Kommunen geplanten Baumaßnahmen, die noch nicht im BayFAG-Förderverfahren sind, liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Entsprechende Auskünfte können nur die Kommunen selbst erteilen.

In den vergangenen zehn Jahren (2009 bis 2018) hat der Freistaat Bayern bauliche Investitionen an öffentlichen Schulen einschließlich schulischer Sportanlagen mit Zuweisungen in Höhe von rund 2,88 Mrd. Euro gefördert.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Abgeordneter
**Florian
von Brunn**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, zu welchen Ergebnissen hat die Prüfungsaufforderung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) an den Landrat des Landkreises Miesbach bezüglich des Wasserschutzgebietsverfahrens „Stadtwerke München, Thalham-Reisach-Getzing, Landkreis Miesbach“ mit Schreiben des StMUV vom 22.12.2014 (Zeichen 57a-U4532-2001/20-1), insbesondere bezüglich der Altrechte der Landeshauptstadt München für die Wassergewinnung, der Vorlage eines Brunnenmanagementplans, aber auch der anderen genannten Punkte, geführt, teilt die Staatsregierung die Ergebnisse des daraufhin erstellten Gutachtens „Prüfung möglicher Alternativen zur Trinkwassergewinnung im geplanten Wasserschutzgebiet Thalham-Reisach-Getzing (Prüfung des Brunnenmanagementplans)“ durch das Landratsamt Miesbach, insbesondere bezüglich möglicher Alternativen für die Wasserversorgung Münchens, zum Beispiel aus der Münchner Schotterebene, und welche Gefahren für das Trinkwasser – und damit für die Bevölkerung –, wie bakterielle oder chemische Belastungen, sollen durch die geplante Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets mit drei Schutzzonen verhindert werden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Prüfungsaufforderung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.12.2014 ging auf den ausdrücklichen Wunsch der Bürgermeister der betroffenen Gemeinden zurück, vor Beginn des offiziellen Verfahrens noch ein letztes Mal die fachrechtliche Ausgangssituation und alle Möglichkeiten für eine weitere Minimierung der Betroffenheiten zu untersuchen.

Mit Schreiben vom 20.09.2017 hat der Landrat des Landkreises Miesbach die ausführlichen Ergebnisse der zu prüfenden Themen vorgelegt. Gleichzeitig wurde ein überarbeiteter Entwurf der neuen Schutzgebietsverordnung vorgelegt, der weitere Zugeständnisse an die betroffenen Gemeinden und Grundstückseigentümer enthält. Die vom Landratsamt durchgeführte Prüfung kam zu folgendem Ergebnis:

- Die Wasserrechte (Altrechte) haben weiterhin Bestand.
- Die Gewinnungsanlage Reisach ist schützbar.
- Ein gleichwertiger Ersatz für die Gewinnungsanlagen im Mangfalltal durch Entnahmen aus der Münchner Schotterebene ist auf Grund der Dargebotsituation nicht möglich und kann daher mit vertretbarem Aufwand nicht hergestellt werden.
- Für das Beweidungsverbot ist eine Regelung vorgesehen, die dem Trinkwasserschutz gerade noch gerecht wird und tragbar erscheint (Zone IIA Beweidungsverbot, Zone IIB Beweidung möglich).

- Ein Teil des geplanten Gewerbegebiets Miesbach-Nord erscheint aus fachlicher Sicht mit entsprechenden Auflagen mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebiets noch vereinbar.

Mit Schreiben vom 23.10.2017 hat das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz dem Landrat mitgeteilt, dass die Überprüfungen damit abgeschlossen sind und gebeten, das Verfahren im Rahmen der rechtlichen Vorgaben ohne weiteren Verzug fortzuführen.

Durch die Zonierung in die Zone I, II und III soll ein abgestuftes Schutzniveau, abhängig von der Entfernung zur eigentlichen Wasserfassung erreicht werden. Die einzelnen Zonen können im Einzelfall weiter differenziert werden.

Zone I ist der unmittelbare Fassungsbereich und durch Einzäunung unzugänglich. Hier ist jegliche Nutzung untersagt.

Die Zone II (engere Schutzzone), die im vorliegenden Fall nochmals in Zone IIA und IIB unterteilt werden soll, dient insbesondere dem hygienischen Schutz für das Trinkwasser. Die Fließzeit im Untergrund vom Rand der Zone II zur eigentlichen Wasserfassung beträgt mindestens 50 Tage. Während dieser Fließzeit ist davon auszugehen, dass humanpathogene Mikroorganismen, insbesondere coliforme Keime im Grundwasser eliminiert werden und somit nicht in das Trinkwasser gelangen können. Derartige Keime stammen hauptsächlich aus den Ausscheidungen von Nutztieren und aus ausgebrachtem Wirtschaftsdünger (Gülle). Das zur Abwehr akuter Gesundheitsgefahren notwendige Verbot der Beweidung und der Ausbringung von Wirtschaftsdünger fehlt in der derzeit gültigen Schutzgebietsverordnung.

Die Zone III (weitere Schutzzone) dient insbesondere dem Schutz vor weitreichenden, schwer abbaubaren chemischen Verunreinigungen sowie vor konkurrierenden Nutzungen und Risiken, wie z. B. Handlungen, die die schützende Grundwasserüberdeckung nachteilig verändern.

Abgeordneter
Patrick Friedl
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist der prozentuale Flächenanteil der Vertragsnaturschutzmaßnahmen mit späterem Mähzeitpunkt am gesamten Dauergrünland in Bayern, welcher Anteil wird erwartet, wenn die Fläche des Vertragsnaturschutzprogramms – wie vom Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz, Thorsten Glauber, angekündigt (Pressemeldung Nr.13/19 des Umweltministers vom 01.02.2019) – verdoppelt wird und bis wann soll nach Vorstellung der Staatsregierung diese Verdoppelung erreicht werden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der prozentuale Flächenanteil der Vertragsnaturschutzmaßnahmen mit späterem Mähzeitpunkt am gesamten Dauergrünland in Bayern beläuft sich auf 5,6 Prozent. Mit der angestrebten Verdoppelung der Fläche im Vertragsnaturschutz erhöht sich der Anteil voraussichtlich auf 11,3 Prozent.

Die Verdoppelung der Flächen im Vertragsnaturschutz ist ein Ziel, das nicht an einen bestimmten Zeitpunkt geknüpft ist und an dem konsequent gearbeitet wird.

Abgeordneter
**Paul
Knoblach**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welchen Naturschutzgebieten in der Stadt und im Landkreis Schweinfurt ist der Einsatz von Pestiziden in der Naturschutzgebietsverordnung nicht verboten und welche Pestizide kamen in welchem Naturschutzgebiet in den letzten zwei Jahren zum Einsatz?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Einsatz von Pestiziden ist in den Verordnungen der im Landkreis Schweinfurt gelegenen Naturschutzgebiete Sulzheimer Gipshügel und Elmuß nicht verboten. Die Verordnungen der anderen in der Stadt und im Landkreis Schweinfurt gelegenen Naturschutzgebiete enthalten differenzierte Verbote, z. B. Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere durch chemische Maßnahmen zu beeinflussen, aber teilweise auch Ausnahmen.

Zur Frage, welche Pestizide in welchem Naturschutzgebiet in den letzten zwei Jahren zum Einsatz kamen, liegen keine Informationen vor.

Abgeordneter
**Dr. Martin
Runge**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, auf welcher Grundlage dürfen für das Wasserrecht zuständige staatliche Behörden grünes Licht für den Bau von Häusern in aktuell vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten geben, ohne dass eine wasserrechtliche Genehmigung eingeholt werden muss, d. h. dass auf das Verlangen nach hochwasserangepasstem Bauen und nach dem Schaffen von Ausgleich verzichtet wird (Anmerkung: die Kartierung des Bemessungshochwassers erfolgte nicht allein Grundstücksscharf sondern Quadratmeterscharf!), und wie würde sich ein solches Verhalten der Wasserrechtsbehörden mit den von der Staatsregierung mit Schreiben vom 04.01.2019 gemachten Ausführungen „Solange für das in Frage stehende Überschwemmungsgebiet keine überrechneten Karten vorliegen ... und die vorläufige Sicherung Bestand hat, kann und muss diese aus Gründen der Rechtssicherheit auch als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden. ... Dabei wird den Wasserrechtsbehörden keine Entscheidungsbefugnis darüber eingeräumt, von den Ermittlungsergebnissen des Überschwemmungsgebiets und der Darstellung auf den Karten abzuweichen.“ in Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage (Drs. 18/77) vereinbaren lassen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Solange ein Überschwemmungsgebiet vorläufig gesichert ist, ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen grundsätzlich verboten und zwingend eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung einzuholen (§ 78 Abs. 4, 5, 8 Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

Die zuständige Behörde kann die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn das Vorhaben

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
- die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das heißt, für Bauvorhaben in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet braucht es neben der Baugenehmigung auch eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung, die nur erteilt werden kann, wenn u. a. eine hochwasserangepasste Bauweise vorliegt.

Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, gibt es eine Rechtsgrundlage, aufgrund derer die Kiesbank an der naturgeschützten Weltener Enge weggebaggert werden darf und welche Verfahrensschritte wären dafür notwendig?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Bei der Entfernung einer Kiesbank kann es sich um eine Gewässerunterhaltung i. S. d. § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) handeln. Das wäre dann der Fall, wenn die Maßnahme der Pflege und der Entwicklung des oberirdischen Gewässers dient.

Die Gewässerunterhaltung unterliegt keinem wasserrechtlichen Verfahren, muss sich aber an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden.

Ist die Maßnahme nicht von den Vorschriften über die Gewässerunterhaltung abgedeckt, kann ein Gewässerausbau wegen wesentlicher Umgestaltung des Gewässers oder seiner Ufer gemäß § 67 WHG vorliegen. Das hierfür erforderliche Planfeststellungsverfahren bzw. Plangenehmigungsverfahren nach § 68 WHG richtet sich nach Art. 72 ff Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

In beiden Fällen wäre die Vereinbarkeit etwaiger Maßnahmen zur Entfernung der Kiesbank mit den naturschutzrechtlichen Anforderungen sicherzustellen.

Abgeordneter
**Martin
Stümpfig**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die Tätigkeit des gemeinnützigen Vereins „Raubtier- und Exotenasyll“ in Wallersdorf bei Ansbach, welcher 2007 gegründet, mittlerweile eine Hauptamtliche und mehrere ehrenamtliche Tierpfleger beschäftigt und über 350 Mitglieder hat, wie steht die Staatsregierung einer weiteren Weiterentwicklung und Ausweitung auch der behördlichen Tätigkeiten gegenüber und sind für eine erste finanzielle Unterstützung des Vereins bei dem notwendigen Ausbau bzw. Neubau im aktuellen Entwurf des Haushaltsplanes 2019/2020 Mittel eingeplant?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Tätigkeit des gemeinnützigen Vereins „Raubtier- und Exotenasyll“ in Wallersdorf bei Ansbach verdient hohe Anerkennung. Aus diesem Grund wurde der Verein 2014 mit dem Tierschutz-Sonderpreis des Bayerischen Staatsministers für Umwelt und Verbraucherschutz ausgezeichnet.

Das von einem gemeinnützigen Verein getragene Raubtier- und Exotenasyll in Ansbach ist keine Aufnahmestation für behördlicherseits unterzubringende Tiere vergleichbar der Reptilienauffangstation München, sondern ein Gnadenhof. Die örtlich zuständigen Behörden haben aufgrund des beschränkten Platzangebots angeordnet, dass das Raubtierasyll keine weiteren Großkatzen mehr aufnehmen darf.

Im Entwurf des Haushaltsplanes 2019/2020 sind keine Mittel für einen Aus- oder Neubau des Raubtier- und Exotenasylls eingeplant.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Abgeordnete
**Annette
Karl**
(SPD)

Da für die Teichwirtschaft die Fischotter ein weiteres großes Problem für einen wirtschaftlichen Betrieb dieses Erzeugungszweiges darstellen und auch die Biodiversität durch den Fischotter und die in Teilen folgende Stilllegung von Teichwirtschaften leidet, frage ich die Staatsregierung, wie viele Bewerberinnen bzw. Bewerber es auf die Stellenausschreibung 262/2018/AZ:0302 zur Einstellung eines Fischotterberaters gab, wann dieser zusätzliche Berater seine Tätigkeit aufnimmt und welche Beraterstellen derzeit im Bereich der Teichwirtschaft unbesetzt oder nur teilweise (eigene Stundenreduzierung der angestellten Mitarbeiter) besetzt sind?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bei der genannten ausgeschriebenen Stelle handelt es sich nicht um einen Fischotterberater.

Vielmehr richtet sich das Aufgabengebiet auf die Umsetzung des Landtagsbeschlusses Drs. 17/21770 zur Aktualisierung des Fischotter-Managementplans. Es gingen 12 Bewerbungen ein. Die Arbeiten sollen am 01.03.2019 aufgenommen werden. Die Qualifikation dieser Stelle unterscheidet sich erheblich von den Aufgaben der Fischotterberater.

Bei den Fischotterberatern (insb. mit Aufgaben Entschädigung, Prävention bei Teichbesitzern) handelt es sich aktuell um drei Personen.

- 0,5 AK (= Voll-Arbeitskraft) (reduziert auf Antrag seit 01.01.2019 von 0,7 AK),
- 0,7 AK (erhöht mit Wirkung Mitte Februar 2019 von 0,5 AK),
- 0,7 K (erhöht mit Wirkung Anfang Februar 2018 von 0,5 AK)

Es sind keine Fischotterberaterstellen unbesetzt.

Abgeordnete
**Gisela
Sengl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welchen Staatsministerien, Landesanstalten und Geschäftsbereichen des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie Führungsakademie oder Kompetenzzentren für Ernährung und Hauswirtschaft wird in den Kantinen oder Gemeinschaftsverpflegungen Bio-Verpflegung angeboten, wie hoch ist der jeweilige Bio-Anteil und welche dieser Kantinen oder Gemeinschaftsverpflegungen sind bio-zertifiziert?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

In der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit konnten nicht alle erbetenen Daten vollständig erhoben werden. In der nachfolgenden Tabelle sind die Rückmeldungen zusammengestellt, die dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) vorliegen.

Bio-Verpflegung in den Kantinen der Staatsministerien:

	Kantine im Haus ja/nein	Biogerichte/Bio-Lebensmittel ja/nein	Bio-Anteil	Bio-zertifizierte Kantine ja/nein
Staatskanzlei	ja	Angebots-schwer-punkte auf regional er-zeugten so-wie fair ge-handelten Produkten	-	nein
Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	ja	ja	20 bis 25 % der Gerichte, zusätzlich Bio-komponenten	ja
Staatsministerium für Gesundheit und Pflege	nein	-	-	-
Staatsministerium für Digitales	nein	-	-	-
Staatsministerium der Justiz	ja	ja	in der Kürze der Zeit nicht ermit-telbar	ja
Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr	ja	ja	10 %	nein
Staatsministerium für Familie, Ar-beit und Soziales	ja	ja	< 10 %	nein
Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	ja	ja	6,77 %	ja
Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration	ja	nein	0 %	nein
Staatsministerium der Finanzen und für Heimat	ja	vereinzelt	kann nicht ermit-telt werden	nein

Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie Wissenschaft und Kunst	ja	nein	nein	nein
Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie	ja	ja	gemäß Pachtvertrag mindestens 10 %	nein

Bio-Verpflegung in den Kantinen der nachgeordneten Behörden des StMELF:

	Kantine im Haus ja/nein	Biogerichte/Bio-Lebensmittel ja/nein	Bio-Anteil	Bio-zertifizierte Kantine ja/nein
Landesanstalt für Landwirtschaft – Freising	nein	-	-	-
Landesanstalt für Landwirtschaft – München	nein	-	-	-
Landesanstalt für Landwirtschaft – München	nein	-	-	-
Kompetenzzentrum für Ernährung – Freising	nein	-	-	-
Kompetenzzentrum für Ernährung – Kulmbach	nein	-	-	-
Kompetenzzentrum Hauswirtschaft – Triesdorf	nein	-	-	-
Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau – Veitshöchheim	ja	ja	10 %	nein
Technologie- und Förderzentrum – Straubing	nein	-	-	-
Staatsgut Spitalhof	nein	-	-	-
Lehr-, Versuchs- und Fachzentrum (LVFZ) & Ökoakademie Kringell	ja	ja	95 %	ja
LVFZ Almesbach	ja	nein	Wenig über 0%, Schwerpunkt auf regional	nein
LVFZ Schwarzenau/Kitzingen	ja	nein	nein	nein

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Abgeordneter
**Andreas
Krahl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welcher Form kann sie der Bedürftigkeit von Menschen mit geringem Einkommen, Menschen in prekären Arbeitssituationen, Menschen ohne bezahlte Arbeit und Rentnerinnen bzw. Rentner in den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen, Weilheim/Schongau, Mühldorf und Altötting hinsichtlich der hohen Lebenshaltungskosten begegnen, um allen Menschen gesellschaftliche Teilhabe und ein Leben in Würde zu ermöglichen und von wie vielen Menschen, die in Armut leben, geht die Staatsregierung in diesen Landkreisen aus?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der deutsche Sozialstaat ist durch das Grundgesetz dazu verpflichtet, seinen Bürgerinnen und Bürgern das soziokulturelle Existenzminimum zu sichern. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010 (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09) umfasst dieses sowohl „die physische Existenz des Menschen, also Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit, als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben [...], denn der Mensch als Person existiert notwendig in sozialen Bezügen“. Dieses Existenzminimum wird mit den Mindestsicherungsleistungen gedeckt.

Gleichwohl ist es nicht von der Hand zu weisen, dass Menschen – gleich welchen Alters –, die mit geringeren Einkommen auskommen müssen als der Rest der Bevölkerung, geringere finanzielle Ressourcen zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Teilhabe aufweisen.

Bayern erzielt seit Jahren die geringste Mindestsicherungsquote (Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der sozialen Mindestsicherung an der Gesamtbevölkerung) unter den Bundesländern. Zum Jahresende 2017 war mit einer Quote von lediglich 4,9 Prozent weniger als jede zwanzigste Einwohnerin bzw. Einwohner des Freistaates Bayern auf entsprechende (zusätzliche) Leistungen angewiesen.

Auf Kreisebene können Angaben zu den diversen Mindestsicherungsleistungen (u. a. Grundsicherung für Arbeitsuchende, laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) dem jeweiligen Datenangebot der Bundesagentur für Arbeit oder der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder entnommen werden. Daten zur sog. Armutsgefährdungsquote liegen auf Kreisebene nicht vor.

Aktuelle Zahlen zum regionalen Preisniveau liegen ebenfalls nicht vor. Entsprechend Daten des Bundesamts für Bau-, Stadt- und Raumforschung aus dem Jahr 2009 lagen die Lebenshaltungskosten in den Landkreisen Altötting und Mühldorf am Inn deutlich unter dem bayerischen Durchschnitt und für die Landkreise Garmisch-Partenkirchen und Weilheim-Schongau zwar über dem gesamt-bayerischen, aber noch deutlich unter dem oberbayerischen Durchschnitt. Daran dürfte sich anhand der zwischenzeitlichen Preisentwicklungen nichts Maßgebliches verändert haben.

Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, mit welchen Maßnahmen und zu welchem Zeitpunkt ist mit der Umsetzung des erarbeiteten Konzepts der Arbeitsgruppe aus dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zu rechnen, dessen Grundlage die mittlerweile seit drei Jahren vorliegende Studie der Universität Erlangen „Studie zur Bedarfsermittlung zum Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in Bayern“ ist und in welcher Höhe sind Finanzmittel für die verschiedenen Bereiche wie Frauenhäuser, Frauennotrufe, Präventionsarbeit und begleitende Bereiche im Gewaltschutzsystem notwendig?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Im Juni 2018 hat die Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales, Kerstin Schreyer, dem Landtag einen Drei-Stufen-Plan zum Gewaltschutz und zur Gewaltprävention vorgelegt, der sowohl auf den Erkenntnissen aus der „Studie zur Bedarfsermittlung zum Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in Bayern“ als auch auf den Ergebnissen der zur Analyse eingesetzten Arbeitsgruppe beruht.

Die Sofortmaßnahmen der ersten Stufe sind bereits umgesetzt. So wurden 2018 zusätzliche Haushaltsmittel für folgende Sofortmaßnahmen bereitgestellt: 1,0 Mio. Euro für die Verstärkung der Fördererhöhung bei den Frauenhäusern und die Verbesserung der Betreuung der in das Frauenhaus mitgebrachten Kinder sowie 0,5 Mio. Euro für die Notrufe bzw. Fachberatungsstellen zum Ausbau der Präventionsarbeit und für die Arbeitsbereiche Geschäftsführung bzw. Leitung. Zudem kann durch ein einmaliges Sonderförderprogramm mit einer Laufzeit vom 01.12.2018 bis 31.12.2019 die EDV- und Telekommunikationsausstattung bei den Frauenhäusern und Notrufen bzw. Fachberatungsstellen einschließlich der angegliederten Interventionsstellen modernisiert werden.

Die kurz- und mittelfristigen Maßnahmen der zweiten Stufe, die dieses Jahr anlaufen sollen, sehen einen qualitativen und quantitativen Ausbau des Hilfesystems für

gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder vor. Insbesondere sollen durch ein staatliches Investitions- und Umzugsprogramm mit mehrjähriger Laufzeit der Platzausbau in den Frauenhäusern vorangetrieben und zudem Mittel für eine weitere Verbesserung der Personalausstattung in den Frauenhäusern sowie Notrufen und Fachberatungsstellen bereitgestellt werden. Auch die Konzeption und Förderung neuer Maßnahmen wie z. B. von sog. Second-Stage-Projekten, von Fachberatungsstellen für Täterarbeit sowie einer Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt gegen Frauen sind geplant.

Als dritte Stufe wird langfristig ein umfassendes Gewaltschutz- und Präventionskonzept erarbeitet, das sich nicht nur auf körperliche und sexualisierte Gewalt gegen Frauen beschränkt. Die Formen von Gewalt in unserer Gesellschaft werden vielschichtiger. Deshalb muss eruiert werden, wie sich Gewalt entwickelt und welche Formen zunehmen, und die unterschiedlichen Formen von Gewalt müssen in all ihren Facetten möglichst praxisorientiert in den Blick genommen werden, um die richtigen Fragen mit den richtigen Maßnahmen zu beantworten.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfordert, dass im Doppelhaushalt 2019/2020 entsprechend Mittel eingestellt werden. Das Kabinett hat am 12.02.2019 vorgeschlagen, dass für die Umsetzung der Stufen zwei und drei in den Jahren 2019 und 2020 insgesamt 24 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Die letzte Entscheidung liegt beim Landtag. Zudem ist eine verbindliche Zustimmung der Kommunalen Spitzenverbände zu diesen Plänen notwendig, da ein quantitativ und qualitativ bedarfsgerechtes Hilfesystem nach wie vor vorrangige Aufgabe der Kommunen ist. Die hierzu erforderlichen Gespräche werden nunmehr umgehend fortgesetzt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Abgeordneter
**Maximilian
Deisenhofer**
(BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie die hoch umstrittene Heilung Homosexueller durch Therapie (sog. Homo-Heilung bzw. Konversionstherapie) bewertet, welche Kenntnis sie über derlei Angebote in Bayern hat und ob sie sich auf Bundesebene für ein Verbot von Konversionstherapien für Homo- und Transsexuelle einsetzen wird?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Eine gleichgeschlechtliche sexuelle Orientierung ist keine Krankheit, findet sich nachvollziehbar in keinem gültigen medizinischen Klassifikationssystem und kann folglich auch nicht diagnostiziert werden. Nachdem Homosexualität keine Krankheit ist, erübrigt sich die Frage nach einer Therapie, somit konsekutiv auch nach einem Verbot und stellt sich offenbar derzeit auch auf Bundesebene nicht. Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse über derlei Angebote in Bayern vor.

Abgeordnete
**Christina
Haubrich**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund, dass die Verlegung der Schuleingangsuntersuchung an die Gesundheitsämter in den Flächenlandkreisen zu einer Benachteiligung der Landbevölkerung führt, frage ich die Staatsregierung, welche Lösungen sie für Eltern auf dem Land anbietet, die bis zu 45 Minuten Autofahrt oder 90 Minuten mit dem ÖPNV zum nächsten Gesundheitsamt zu fahren haben, worin der Vorteil liegt, Schuleingangsuntersuchungen nicht mehr an den Kindergärten durchzuführen und welche Sanktionen Sorgeberechtigte erwarten, die den Termin nicht wahrnehmen können?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der Ministerrat hat am 24.07.2018 eine Novellierung der Schuleingangsuntersuchung (SEU) beschlossen. Grund war, dass die bisherige Einschuluntersuchung nicht mehr zeitgemäß ist und nicht den heutigen wissenschaftlichen Standards entspricht. Ziel ist, frühzeitig Entwicklungsverzögerungen oder körperliche Einschränkungen zu erkennen, familiäre oder professionelle Förderung anzuregen und bei Bedarf weitere diagnostische und unterstützende Maßnahmen zu empfehlen. Diese Empfehlungen sollen nun in ärztliche Hand gelegt werden, indem eine schulärztliche Untersuchung bei den Kindern durchgeführt wird, die beim Entwicklungsscreening durch die Sozialmedizinischen Assistentinnen (SMA) Auffälligkeiten zeigten.

In einem größeren Flächenlandkreis kann ein Teil der Untersuchungen in einem zentralen Raum (z. B. einem Gemeinderaum o. ä. in Wohnortnähe) stattfinden, der für die Eltern in diesem Teil des Landkreises einfacher zu erreichen ist. Dies wird in etlichen Landkreisen bereits so praktiziert. Insgesamt sind die Erfahrungen mit einer zentralisierten Untersuchung sehr gut. Die Eltern nehmen diese in der Regel auch gut an.

Die SEU wird zukünftig für einen deutlich größeren Teil der Kinder (ca. 40 Prozent) aus einem Entwicklungsscreening durch eine SMA und zusätzlich, bei einem auffälligen Befund in diesem Screening, einer schulärztlichen Untersuchung bestehen. Diese beiden Untersuchungen können am gleichen Termin im Gesundheitsamt erfolgen. Da niemals vorhergesagt werden kann, wie hoch der Anteil der Kinder mit auffälligen Screening-Befunden in einem Kindergarten sein wird, kann die ärztliche Untersuchung nicht im Kindergarten angeboten werden.

Im Übrigen stehen in den wenigsten Kindergärten zwei Räume für die SEU zur Verfügung. Dies und die folgenden Gründe sprechen für die Durchführung der reformierten SEU im Gesundheitsamt oder in anderen zentralen für die Untersuchung geeigneten Räumlichkeiten:

1. Die Untersuchungsbedingungen sind in den Kindergärten häufig nicht gut.
 - a. Zur Verfügung gestellte Räume sind häufig wenig geeignet für eine Untersuchungssituation (kleine Nebenräume, Turnhalle).
 - b. Umgebungslärm stört vor allem beim Hörscreening.
 - c. Personenwaagen müssen transportiert werden (Eichung?), Messlatten für die Größenbestimmung der Kinder werden durch Provisorien ersetzt;
 - d. Eine standardisierte Untersuchung lässt sich somit nicht immer gewährleisten.
2. Die Abläufe sind im Gesundheitsamt deutlich effizienter:
 - a. Bei Nichterscheinen eines Kindes entsteht Leerlauf im Kindergarten bis zum nächsten Termin; im Gesundheitsamt kann diese Zeit anderweitig genutzt werden.
 - b. Ist das Screening auffällig, so müssen die Eltern bei der reformierten SEU das Kind einem Arzt im Gesundheitsamt vorstellen. Bei Untersuchung im Kindergarten bedeutet dies für die Eltern, einen zweiten Termin (Urlaubstag) wahrnehmen zu müssen. Rückfragemöglichkeiten bei der Untersuchung durch die SMA an den Arzt sind nur im Gesundheitsamt gegeben.

Die Eltern der Kinder, die nicht an der SEU teilnehmen, werden zweimal an die Untersuchung erinnert. Kommen die Eltern der Einladung nicht nach, so werden die Daten der Kinder an das Jugendamt weitergegeben, damit dieses nach Art. 14 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) sicherstellt, dass keine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Eine solche wurde in etlichen Fällen vom Jugendamt festgestellt, in denen die Eltern die SEU verweigert hatten.

Abgeordneter
**Dr. Dominik
Spitzer**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, nach welchen Kriterien werden die Fördermittel für „Fachstellen für pflegende Angehörige“ an Leistungserbringer vergeben, werden die Fördermittel turnusmäßig neu ausgeschrieben und wie errechnet sich der Förderschlüssel von einer Fachstelle auf 100.000 Einwohner pro Landkreis?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Inzwischen gibt es 109 vom Freistaat Bayern geförderte Fachstellen für pflegende Angehörige, die durch psychosoziale Beratung und begleitende Unterstützung pflegende Angehörige entlasten. Weiterhin bestehen 70 unselbständige Außenstellen dieser Fachstellen, um eine möglichst lückenlose Abdeckung im Flächenstaat Bayern zu gewährleisten.

Die Förderung erfolgt nach der Förderrichtlinie im „Bayerischen Netzwerk Pflege“. Diese wurde seit ihrer Einführung zum 01.01.1998 kontinuierlich fortgeschrieben. Die Förderung erfolgt jährlich auf Antrag, eine gesonderte Ausschreibung findet nicht statt.

Welche Träger Fachstellen betreiben und wie sich förderfähige Stellenanteile zwischen gegebenenfalls mehreren Fachstellenträgern in einem Zuständigkeitsbereich aufteilen, wird im Rahmen der kommunalen Pflegebedarfsplanung durch den jeweiligen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt, unter Einbindung aller beteiligten Träger, festgelegt.

Die Förderung bemisst sich maßgeblich nach den berücksichtigungsfähigen Stellenanteilen der beschäftigten Fachkräfte und der Förderpauschale. Nach der Richtlinie kann je 100.000 Einwohner eine Vollzeitstelle (jedoch mindestens eine Vollzeitstelle pro Landkreis bzw. eine halbe Vollzeitstelle pro kreisfreier Stadt) berücksichtigt werden. Dieser Schlüssel wurde als förderrechtliche Bemessungsgrundlage ermittelt und ist seit 1998 in der Richtlinie verankert. Die Förderpauschale beträgt derzeit 17.000,00 Euro pro Vollzeitstelle.